



CLYDE&CO

Insurance & Reinsurance

Quarterly  
Update 03/2024

# Inhalt

---

3.

Editorial

---

4.

Reform des europäischen Produkthaftungsrechts

---

9.

Landgericht Kiel zur Anfechtung einer Cyberversicherung

---

16.

Bundesgerichtshof zur Nachhaftung des Geschäftsführers

---

20.

Versicherungsschutz für technische Störungen – zum Crowdstrike-Vorfall vom 19.07.2024

---

25.

Haftungsrisiken für D&O's im Zusammenhang mit ESG-Regulierung

---

32.

Clyde International: Update from Italy on the claims made principle

---

34.

Aktuelle Rechtsprechung

---

39.

Aktuelle Entwicklungen

---

42.

Insight



## Liebe Leserin, lieber Leser,

nach der Sommerpause melden wir uns zunächst mit einer erfreulichen Neuigkeit in eigener Sache zurück: Wir sind stolz, durch das Handelsblatt gemeinsam mit Best Lawyers erneut als „**Kanzlei des Jahres für Versicherungsrecht 2024**“ ausgezeichnet worden zu sein. Daneben haben das Handelsblatt und Best Lawyers 22 unserer Rechtsanwälte als „**Beste Anwälte Deutschlands 2024**“ bewertet. Wir freuen uns sehr über die Anerkennungen, die wir nicht zuletzt Ihnen zu verdanken haben.

Mit verschiedenen internen und externen Veranstaltungen sind wir zudem schwungvoll in die zweite Jahreshälfte gestartet. Ein Highlight war unser **PEC Day** in Düsseldorf, bei dem wir uns mit Ihnen zu den Herausforderungen in den Bereichen Property, Energy und Construction ausgetauscht haben. Zudem war es uns auch dieses Jahr wieder eine besondere Freude, mit Ihnen bei unserer **Mandanten-Wiesn** auf dem größten Volksfest der Welt anzustoßen. Derzeit laufen unter anderem die Vorbereitungen auf unseren **Casualty Day**, der in diesem Jahr am 13.11.2024 in Düsseldorf und am 14.11.2024 erstmalig auch in München stattfinden wird. Ihnen und uns steht damit ein spannender Herbst bevor und wir freuen uns auf den weiteren Austausch mit Ihnen.

Mit diesem **Quarterly Update 03/2024** geben wir Ihnen wieder einen Überblick über aktuelle Themen und Entwicklungen in der Versicherungswirtschaft, neue Rechtsprechung und Gesetzesvorhaben:

- **Dr. Daniel Kassing, LL.M.** bespricht die aktuelle Entscheidung des Bundesgerichtshofs zur Nachhaftung des Geschäftsführers für Schäden von Neugläubigern;
- **Dr. Behrad Lalani** und **Florian Emmerich** erläutern mit dem Urteil des Landgerichts Kiel die bislang erst zweite deutsche Entscheidung zur Cyberversicherung;
- **Dr. Isabelle Kilian** und **Dr. Rebecca Hauff** geben einen Überblick über die Haftungsrisiken für D&O's im Zusammenhang mit ESG-Regulierung und
- **Dr. Paul Malek LL.M., Dr. Behrad Lalani** und **Jana Samarah** ordnen den Crowdstrike-Vorfall vom 19.07.2024 unter der Cyberversicherung ein.

Wir wünschen Ihnen viel Spaß bei der Lektüre und sind gespannt auf Ihr Feedback. Sprechen Sie uns bei Fragen, Anmerkungen und Anregungen gerne an.

**Ihr Clyde & Co Insurance Team Germany**

# Reform des europäischen Produkthaftungsrechts – neue Haftungsrisiken für Unternehmen, gesteigerter Verbraucherschutz

Die jüngsten Reformbestrebungen der Europäischen Union im Bereich der Produkthaftung zeigen einmal mehr, welches Ausmaß der stetige Digitalisierungsfortschritt auf den internationalen Wirtschaftsmarkt und deren Akteure hat. Digitale und „smarte“ Produkte sowie Dienstleistungen eröffnen dabei nicht nur neue Markt- und Absatzchancen in innovativen Geschäftsbereichen, sondern schaffen auch neue rechtliche Herausforderungen, auf die sich Unternehmen und deren Versicherer mit Blick auf das umfassend neu gestaltete Haftungsregime zukünftig werden einstellen müssen.

## I. Einleitung

Mit Einführung der Produkthaftungsrichtlinie im Jahr 1985 (85/374/EWG) hat der europäische Gesetzgeber die ersten Leitplanken geschaffen, um das Produkthaftungsrecht der Mitgliedsstaaten zu vereinheitlichen. Rund 40 Jahre später ist der länderübergreifende Handels- und Warenverkehr jedoch nur noch in Ansätzen mit den damaligen Bedingungen vergleichbar. Die moderne Marktwirtschaft ist globaler und vor allem digitaler geworden. Ein Umstand, der sich insbesondere auf die Herstellung und den Vertrieb von (digitalen) Produkten und Dienstleistungen auswirkt. Zuvor nicht bzw. nur schwer erreichbare Märkte können leichter erschlossen und für die Auslagerung einzelner Herstellungsschritte oder gar der gesamten Produktionskette genutzt werden, was den (örtlichen) Handlungsbereich von Unternehmen wesentlich – teils über die EU-Grenzen

hinaus – vergrößert. Auch der Einsatz künstlicher Intelligenz und die damit einhergehenden Risiken sogenannter „smarter“ Produkte für den (End-) Verbraucher erweitern das Handlungsspielfeld für Unternehmen. Damit steigen zugleich die Anforderungen an den europäischen Gesetzgeber, mit diesen technischen Entwicklungen Schritt zu halten, unter Berücksichtigung des sogenannten „European Green Deal“ den Nachhaltigkeitsgesichtspunkten ausreichend Rechnung zu tragen und bei aller Technologieoffenheit den Schutz der Verbraucher zu gewährleisten.

Diese Bestrebungen sind zum Teil bereits vollzogen oder zumindest maßgeblich eingeleitet worden. So soll etwa durch die europäische KI-Verordnung und die von ihr flankierte KI-Haftungsrichtlinie ein einheitliches und verbraucherfreundliches Schutzniveau für Systeme mit künstlicher Intelligenz geschaffen werden.

Auch die am 19.07.2023 in Kraft getretene und ab dem 20.01.2027 geltende EU-Maschinenverordnung berücksichtigt die neuen technologischen Entwicklungen und passt das bestehende Regelungsregime an das digitale Zeitalter an. Im Fokus dieses Beitrags stehen die wesentlichen Änderungen der Produkthaftungsrichtlinie sowie die hieraus resultierenden Haftungsrisiken für die betroffenen Unternehmen und deren Versicherer. Dabei ist aber stets zu berücksichtigen, dass es sich um kein isoliertes Haftungsregime handelt, sondern stets die Schnittstellen und Wechselwirkungen mit dem ebenfalls reformierten Produktsicherheitsrecht sowie dem neuen Rechtsrahmen für KI zu berücksichtigen sind.

## II. Produkthaftungsrichtlinie 2.0

Nach jahrelangen Diskussionen und verschiedenen Reformvorschlägen hat das Europäische Parlament am 12.03.2024 die neue EU-Produkthaftungsrichtlinie verabschiedet. Zwar steht die formelle Zustimmung des Europäischen Rats derzeit noch aus. Hierbei soll es sich aber um eine reine Formsache handeln. Nach formeller Verabschiedung und Veröffentlichung im Amtsblatt der Europäischen Union haben die Mitgliedstaaten dann 24 Monate Zeit, um die Richtlinie in nationales Recht umzusetzen. Die Neuregelungen werden damit voraussichtlich ab Sommer 2026 gelten – allerdings nur für diejenigen Produkte, die ab diesem Zeitpunkt in den Verkehr gebracht wurden.

### 1. Ausweitung des Anwendungsbereichs

Zu den wesentlichen Änderungen der neuen Produkthaftungsrichtlinie zählt zunächst die Ausweitung des Anwendungsbereichs. Um der fortschreitenden Digitalisierung, dem technischen Fortschritt und der damit einhergehenden veränderten

Warenlandschaft Rechnung zu tragen, wurde der Begriff des „Produkts“ als Dreh- und Angelpunkt erheblich erweitert. Neben den bisher und auch weiterhin erfassten beweglichen Sachen und Elektrizität umfasst der sachliche Anwendungsbereich zukünftig ausdrücklich auch Rohmaterial, Software sowie digitale Produktionsdateien. Daneben wurde auch der Kreis der erfassten Wirtschaftsakteure als potenzielle Haftungsgegner ausgeweitet.

#### a) Software

Unter den Begriff der „Software“ fallen nach den Erwägungsgründen etwa Betriebssysteme, Computerapplikationen sowie KI-Systeme. Hierbei ist es unerheblich, ob die Software – wie etwa als Navigationsdienst – in ein anderes Produkt integriert ist oder eine eigenständige Software darstellt. Auch die Art und Weise der Bereitstellung der Software – verkörpert auf einem Datenträger oder cloudbasiert – spielt keine Rolle. Ausdrücklich vom Anwendungsbereich ausgenommen ist allerdings sogenannte Open-Source-Software sowie außerhalb einer gewerblichen Tätigkeit kostenlos zur Verfügung gestellte Software.

#### b) Digitale Produktionsdateien

Neu erfasst sind digitale Produktionsdateien, teilweise auch als digitale Bauanleitungen bezeichnet. Hierbei handelt es sich um ein digitales Muster, das diejenigen Informationen enthält, die zur automatischen Steuerung von Maschinen oder zur Herstellung eines Produkts erforderlich sind. Als typischen Beispiel wird hierfür regelmäßig auf Produktionsdateien für 3D-Drucker rekuriert. Umfasst ist aber etwa auch Steuerungssoftware für Fräsmaschinen, Drehbänke sowie für ganze Fertigungs- und Produktionsschienen.

### c) Erfasste Wirtschaftsakteure

Auch der Kreis derjenigen Wirtschaftsakteure, die zukünftig von Geschädigten potenziell in Anspruch genommen werden können, ist denkbar weit gefasst. Der Fokus liegt – wie auch bisher – auf dem Hersteller, wobei der End- und Teilehersteller sowie subsidiär auch der Quasi-Hersteller gleichermaßen angesprochen sind. Hat der Hersteller seinen Sitz nicht innerhalb der Europäischen Union, kommen daneben in Zukunft auch die sogenannten Bevollmächtigten, der Fulfillment-Dienstleister des Herstellers oder Betreiber von Online-Plattformen als Anspruchsgegner in Betracht. Abgerundet wird dies – und hier kommen dann auch die eingangs angesprochenen Nachhaltigkeitsgesichtspunkte zum Tragen – durch den neuen Akteur des Wiederaufbereiters. Dadurch soll jeder, der ein Produkt außerhalb der Kontrolle des Ursprungs-Herstellers wesentlich verändert und es anschließend erneut auf den Markt bringt, als Hersteller anzusehen sein.

### 2. Ausdehnung des Fehlerbegriffs und der ersatzfähigen Schäden

Neben dem Anwendungsbereich wurden im Zuge der Reform auch der Fehlerbegriff sowie diejenigen Schäden, für die weiterhin verschuldensunabhängig Schadensersatz verlangt werden kann, angepasst und erweitert. Nach den Vorgaben der Produkthaftungsrichtlinie gilt ein Produkt dann als fehlerhaft, wenn es nicht die Sicherheit bietet, die eine Person erwarten darf oder die nach dem Unionsrecht oder nationalem Recht vorgeschrieben ist. Auf den ersten Blick ergeben sich damit keine wesentlichen Unterschiede zur derzeitigen Rechtslage. Hinsichtlich der Umstände, die in Zukunft bei der Bestimmung der Fehlerhaftigkeit zu berücksichtigen sind, offenbaren sich indes die Neuerungen. Neben der

Darbietung des Produkts (gemeint sind etwa Kennzeichnungen, technische Merkmale, Verpackung oder Montageanleitungen) kann sich die Fehlerhaftigkeit auch aus dem Fehlen von Software-Updates ergeben, die zur Gewährleistung der Cyber-Sicherheit erforderlich sind. Über die zu berücksichtigenden Umstände erfolgt ferner eine Verzahnung mit dem Produktsicherheitsrecht. Denn auch ein erfolgter Produktrückruf oder eine andere Maßnahme zur Erhaltung der Produktsicherheit kann auf einen Fehler schließen lassen.

Neben den derzeit und auch zukünftig ersatzfähigen Personen- und Sachschäden, kann nach dem neuen Produkthaftungsrecht darüber hinaus Schadensersatz für die Zerstörung oder Beschädigung von Daten verlangt werden. Dies gilt einschränkend aber nur insoweit, als die Daten nicht zu beruflichen Zwecken verwendet werden.

Neben materiellen Schäden sind damit in Zukunft auch immaterielle Schäden ersatzfähig. Und auch die Definition des Personenschadens erhält eine wesentliche Neuerung: Neben den Tod sowie physische Gesundheitsschädigungen treten medizinisch anerkannte Schäden der psychischen Gesundheit. Damit kommt es unter dem Regime der neuen Produkthaftungsrichtlinie nicht mehr darauf an, ob psychische Beeinträchtigungen die Schwelle zu einer physischen körperlichen Beeinträchtigung überschreiten.

### 3. Neue Offenlegungspflichten und Beweiserleichterungen

Der zunehmenden Komplexität – insbesondere von digitalen, smarten Produkten – und den daraus resultierenden Beweisschwierigkeiten der geschädigten Verbraucher begegnet der europäische Gesetzgeber mit einer Offenlegungspflicht sowie erheblichen Beweiserleichterungen. So sieht die reformierte Produkthaftungsrichtlinie einen Anspruch des Geschädigten auf Offenlegung von Beweismitteln vor, durch die zwar keine Discovery nach US-amerikanischen Vorbild geschaffen wird, die aber dennoch weit über die Möglichkeiten nach § 142 ZPO hinausgeht. Sachlich erfasst von der Offenlegung sind nicht nur Urkunden, sondern etwa auch Entwicklungsunterlagen sowie Produktzeichnungen. Dabei besteht der Anspruch aber nicht anstandslos. Vielmehr muss der geschädigte Anspruchsteller seinen (behaupteten) Schadensersatzanspruch im Prozess zunächst hinreichend plausibilisieren. Dies soll dann anzunehmen sein, wenn er ausreichende Tatsachen und Beweismittel vorgelegt hat, die den Schadensersatzanspruch plausibel erscheinen lassen. Zudem ist die Offenlegung auf diejenigen Unterlagen beschränkt, die zur weiteren Geltendmachung des Schadensersatzanspruchs erforderlich und verhältnismäßig sind. Auch der Schutz der Geschäftsgeheimnisse soll trotz der neuen Offenlegungspflicht gewahrt bleiben. Wie dies praktisch in Einklang zu bringen ist und wann von einer Erforderlichkeit und Verhältnismäßigkeit auszugehen ist, wird mangels bislang bestehender Leitlinien wohl durch die Gerichte zu konkretisieren sein.

Flankiert wird die Pflicht zur Offenlegung durch verschiedene widerlegbare Beweiserleichterungen. Kommt der Hersteller der Offenlegungspflicht nicht nach, wird das Vorliegen eines

Produktfehlers vermutet. Gleiches gilt, wenn ein Verstoß gegen Produktsicherheitsanforderungen – etwa unter Berufung auf einen Produktrückruf – nachgewiesen ist. Ferner wird beim Nachweis eines Produktfehlers und eines ersatzfähigen Schadens fortan der Kausalzusammenhang vermutet, sofern es sich um einen der Art nach typischen Schadenseintritt infolge der Fehlerhaftigkeit handelt. Kann der Geschädigte aufgrund der besonderen Komplexität des Produkts dessen Fehlerhaftigkeit nicht hinreichend belegen, kann darüber hinaus sogar das Vorliegen dieses Tatbestandsmerkmals zulasten des Herstellers vermutet werden.

### 4. Verjährung und Ausschlussfristen

Hinsichtlich der Verjährung sowie der vorgesehenen Ausschlussfristen ergeben sich auf Grundlage der reformierten Produkthaftungsrichtlinie zunächst keine Änderungen. So bleibt die Verjährungsfrist von drei Jahren bestehen und Schadensersatzansprüche erlöschen auch weiterhin nach zehn Jahren. Bei sich latent entwickelnden Personenschäden wird diese Ausschlussfrist aber auf 25 Jahre erhöht. Ferner ist vorgesehen, dass die generelle zehnjährige Ausschlussfrist neu beginnt, wenn das Produkt wesentlich verändert wurde. Eine derartige „wesentliche Änderung“ soll nach den Erwägungsgründen etwa dann angenommen werden können, wenn ein Software-Update erfolgt ist oder die Änderung durch ein sich fortlaufend entwickelndes KI-System hervorgerufen wurde. Weitere Leitlinien zur Bestimmung einer „wesentlichen Änderung“ enthalten die Erwägungsgründe indes nicht, weshalb es insofern maßgeblich auf die weitere Ausgestaltung durch die Rechtsprechung ankommen wird.

### 5. Wegfall der Haftungshöchstgrenzen

Ein Schließlich werden unter dem neuen Produkthaftungsrecht die bislang vorgesehenen Haftungshöchstgrenzen in Höhe von EUR 85 Mio. für Personenschäden ersatzlos gestrichen. Dabei wird den Mitgliedsstaaten zum einen ausdrücklich verboten, im Rahmen der Umsetzung der Produkthaftungsrichtlinie gesetzliche Haftungshöchstgrenzen im nationalen Recht zu verankern. Zum anderen sollen die Mitgliedsstaaten auch entsprechende Vorkehrungen treffen, um die Vereinbarung vertraglicher Haftungsbegrenzungen zu unterbinden. Bei diesem Wegfall der Haftungshöchstgrenzen handelt es sich – zumindest aus deutscher Perspektive – um einen Systembruch, da die verschuldensunabhängige Gefährdungshaftung im deutschen Recht üblicherweise mit gesetzlichen Haftungshöchstgrenzen oder vertraglichen Haftungsbegrenzungsmöglichkeiten kombiniert wird, um das Risiko kalkulierbar zu halten.

### III. Zusammenfassung der haftungsrechtlichen Folgen und Ausblick

Mit Blick auf die hervorgehobenen Neuerungen im Produkthaftungsrecht werden sich die haftungsrechtlichen Risiken für Unternehmen in nahezu allen Bereichen des modernen Handels- und Warenverkehrs weitreichend erhöhen. Aufgrund der umfangreichen Reformbestrebungen werden nicht nur mehr Unternehmen dem Haftungsregime unterliegen. Einmal vom persönlichen Anwendungsbereich erfasst, führt auch die sachliche Ausweitung des Produkt- und Fehlerbegriffs sowie der ersatzfähigen Schäden zu einem verschärften Haftungsrisiko in materiell-rechtlicher Hinsicht. Auf verfahrensrechtlicher Ebene erschweren die neu geschaffenen

Offenlegungspflichten für Unternehmen sowie die teils erheblichen Beweiserleichterungen zugunsten des (End-)Verbrauchers zudem die prozessrechtliche Widerstandsfähigkeit der Unternehmen. Diesen sowie ihren Versicherern ist zu raten, sich frühzeitig mit den Neuregelungen vertraut zu machen und zu prüfen, ob der bestehende Deckungsumfang noch ausreichend ist oder Nachbesserungsbedarf besteht.



**Dr. Isabelle Kilian**

Counsel, Düsseldorf  
Isabelle.Kilian@clydeco.com  
+49 211 8822 8810



**Tom Selinger**

Student Assistant, Düsseldorf  
Tom.Selinger@clydeco.com  
+49 211 8822 8843

# Zweites Urteil zur Cyberversicherung: Keine Leistungspflicht des Versicherers wegen arglistiger Täuschung („Angaben ins Blaue hinein“)

Nach dem Urteil des Landgerichts Tübingen vom 26.5.2023 (Az. 4 O 193/21) im vergangenen Jahr liegt mit dem Urteil des Landgerichts Kiel vom 23.5.2024 (Az. 5 O 128/21) nun das zweite Urteil zur Cyberversicherung in Deutschland vor. Fast genau ein Jahr später geht es erneut um vorvertragliche Risikofragen und das Anfechtungsrecht des Cyberversicherers – dieses Mal allerdings mit einem anderen Ergebnis. Wir beleuchten, was passiert ist, wo die Unterschiede und Gemeinsamkeiten der beiden Urteile liegen und was Versicherer, Makler und Versicherungsnehmer in Zukunft beachten sollten.

## I. Sachverhalt

Die Klägerin und Versicherungsnehmerin verlangt vom beklagten Versicherer Zahlung unter einer Cyberpolice. Sie betreibt einen Großhandel mit dazugehörigem Onlineshop für gewerbliche Kunden. Der für die Klägerin tätige Versicherungsmakler hatte im Onlineportal des Versicherers eine Cyberversicherung abgeschlossen. Dazu hatte der Versicherungsmakler nach Rücksprache mit dem IT-Leiter unter anderem folgende Risikofragen des Versicherers beantwortet – übrigens exakt die gleichen Risikofragen wie im Fall des Landgerichts Tübingen ein Jahr zuvor:

**Frage 3:** „Alle stationären und mobilen Arbeitsrechner sind mit aktueller Software zur Erkennung und Vermeidung von Schadsoftware ausgestattet: Ja“

**Frage 4:** „Verfügbare Sicherheitsupdates werden ohne schuldhaftes Zögern durchgeführt, und für die Software, die für den Betrieb des IT-Systems erforderlich ist, werden

lediglich Produkte eingesetzt, für die vom Hersteller Sicherheitsupdates bereitgestellt werden (dies betrifft u.a. Betriebssysteme, Virens Scanner, Firewall, Router, NAS-Systeme): Ja“

Tatsächlich entsprach die IT-Sicherheit jedoch an vielen Stellen nicht den Angaben der Klägerin. So waren mehrere Server mit veralteter Software ausgestattet und nicht durch Firewalls oder Antivirenprogramme geschützt. Insbesondere der für den Betrieb des Onlineshops genutzte SQL-Server erhielt seit Januar 2020, trotz möglicher Erweiterungen, keine Sicherheitsupdates mehr (sog. „end-of-life“ bzw. „end-of-service“ Systeme). Zudem befand sich einer von zwei Domain-Controllern seit 2019 noch im Auslieferungszustand, sodass weder Aktualisierungen noch Sicherheitsupdates durchgeführt wurden. Drei weitere Server verfügten ebenfalls nicht über einen Virens Scanner.

Der von der Klägerin eingesetzte IT-Dienstleister, der mit dem Umbau der Firewall beauftragt worden war, bemerkte am 10.10.2020 einen hohen unüblichen Datenfluss bzw. Zugriffsversuche aus dem eigenen Netz. Grund hierfür war eine durch einen Hackerangriff über den für den Onlineshop genutzten Windows 08 Rechner eingeschleuste Schadsoftware. Das Netzwerk der Klägerin wurde heruntergefahren, sodass der Betrieb zunächst stillstand. Ein nachträglich eingeholtes forensisches Gutachten bestätigte daraufhin, dass externe Angreifer über den SQL-Server Schadsoftware implementierten und die Systeme der Klägerin über mehrere Monate zum Bitcoin-Mining missbraucht hatten.

Nach der Schadenmeldung forderte die Klägerin letztlich eine Zahlung von EUR 424.985,52 für die ihr entstandenen Kosten zur Beseitigung der Schadsoftware. Der Versicherer erklärte zunächst den Rücktritt vom Vertrag und später die Anfechtung wegen arglistiger Täuschung.

## II. Urteil und Begründung

Im Gegensatz zum Landgericht Tübingen bejahte das Landgericht Kiel die arglistige Täuschung durch die Versicherungsnehmerin. Der Versicherer konnte den Vertrag daher nach den §§ 123 Abs. 1, 142 Abs. 1 BGB i.V.m. §§ 20, 22 VVG anfechten und ist nicht zur Zahlung der EUR 424.985,52 verpflichtet. Es ist daher vorab klarzustellen, dass das Landgericht Kiel sich mit der arglistigen Täuschung nach § 123 Abs. 1 BGB auseinandersetzte, wohingegen sich das Landgericht Tübingen mit der arglistigen Anzeigepflichtverletzung im Rahmen des Rücktritts nach §§ 19, 21 Abs. 2 VVG befusste.

### 1. Vertragsschluss und Arglistanfechtung beim „Invitatio-Modell“: Abschluss über das Onlineportal ist möglich

Die Klägerin hatte zunächst vorgetragen, dass der Versicherer sie vor Vertragsschluss über das Onlineportal nicht in Textform (§ 126b BGB) nach den Gefahrenumständen gefragt (§ 19 Abs. 1 VVG) und sie nicht durch gesonderte Mitteilung in Textform auf die Folgen einer Anzeigepflichtverletzung hingewiesen habe (§ 19 Abs. 5 VVG).

Zunächst stellt das Gericht klar, dass der Umstand, dass der Vertrag im sog. „Invitatio-Modell“ – immerhin seit 16 Jahren geübte Praxis – abgeschlossen wurde, einer arglistigen Täuschung nicht entgegenstehe.

### 2. Keine Anwendbarkeit der §§ 19 ff. VVG auf die Arglistanfechtung

Ebenso unschädlich für die Anfechtung wegen arglistiger Täuschung sei, dass womöglich die Textform (§ 126b BGB) nicht eingehalten worden sei und es an einer Belehrung fehlte (§ 19 Abs. 5 VVG). Die §§ 19 Abs. 1 und Abs. 5 VVG sind – wie die Kammer zutreffend feststellt – auf die Anfechtung wegen arglistiger Täuschung nach den §§ 123 Abs. 1, 142 Abs. 1 BGB nicht anwendbar. Die Anfechtung wegen arglistiger Täuschung bleibt nach § 22 VVG ausdrücklich unberührt, d.h. dass insbesondere die Schutzmechanismen des §§ 19 ff. VVG zugunsten der Versicherungsnehmerin keine Anwendung finden. Zusätzlich stellte das Landgericht Kiel als obiter dictum klar, dass eine arglistige Täuschung auch bei mündlich gestellten Fragen möglich sei, also erst recht, wenn diese über ein Onlineportal auf einem Bildschirm angezeigt und falsch beantwortet würden.

Auch diese Auffassung des Landgerichts überzeugt. Dass ein arglistiges und gegebenenfalls sogar strafrechtlich relevantes Verhalten von der Rechtsordnung nicht geschützt wird, sollte Versicherungsnehmern auch ohne zusätzliche Warnfunktion evident sein. In der Praxis sehen wir häufig, dass die Wertungen der §§ 19 ff. VVG auf die Arglistanfechtung übertragen werden.

### 3. Auslegung der Risikofragen: „Arbeitsrechner“ umfasst auch „Server“

Relevant für die Entscheidung war zudem, ob die Frage nach aktueller Software (nur) „Arbeitsrechner“ oder auch Server (hier: den SQL-Server des Onlineshops und den Domain-Controller) umfasst und daher objektiv falsch beantwortet wurde. Dabei stellte die Kammer zunächst klar, dass zwar in erster Linie auf den Wortlaut abzustellen sei, aber auch der verfolgte Zweck und Sinnzusammenhang zu beachten seien. Bei dieser Auslegung müsse auf den durchschnittlichen, um Verständnis bemühten Versicherungsnehmer ohne versicherungsrechtliche Spezialkenntnisse abgestellt werden. Dieser vom Landgericht aufgestellte Maßstab ist dahingehend zu verstehen, dass wenn sich der Versicherungsschutz üblicherweise an einen bestimmten Personenkreis richtet, die Verständnismöglichkeit der Mitglieder dieses Personenkreises – bei Cyberversicherungen also Unternehmen und deren IT-Leiter, die die Risikofragen beantworten – maßgeblich ist.

Ausgehend von diesem Maßstab stellt das Landgericht fest, dass es für einen Versicherungsnehmer, der sich vor Schäden durch Hackerangriffe durch einen Cyberversicherer absichern wolle, „ohne weiteres ersichtlich“ sei, „dass die

*Gesamtheit des Netzes nur so sicher sein kann, wie deren schwächsten Glieder“.* Der Versicherungsnehmer müsse „den Begriff des Arbeitsrechners weiter verstehen als den des bloßen Arbeitsplatzrechners, [...] weil bereits durch den Zugriff auf einzelne Komponenten mit Malware das gesamte Netzwerk Schaden nehmen kann“.

### 4. Arglistige Täuschung: Angaben „ins Blaue hinein“ begründen Täuschung

Das Landgericht Kiel stellte eine arglistige Täuschung im Zusammenhang mit den Risikofragen 3 und 4 fest. Dabei sei im vorliegenden Fall entscheidend gewesen, dass der IT-Leiter bei der Beantwortung der Risikofragen Angaben „ins Blaue hinein“ gemacht habe. Der Vortrag der Klägerin, der IT-Leiter habe bei der Beantwortung der Risikofragen weder an den SQL-Server noch an den Domain-Controller gedacht und sich bei den weiteren Sicherheitsmaßnahmen ausschließlich auf die von ihm beauftragten Mitarbeiter und Dienstleister verlassen, überzeugte das Gericht nicht. Dabei würdigt das Gericht umfänglich die gesamte IT-Struktur der Klägerin, in der der SQL-Server eine „zentrale Funktion im Betrieb“ einnahm und zum Betrieb des Webshops als „Herzstück des Unternehmens“ diene. Auch der Domain-Controller sei, von der Beklagten als „Schatztruhe mit den Schlüsseln zum Königreich“ und von der Klägerin weniger poetisch als „Telefonbuch des Unternehmens“ bezeichnet, jedenfalls von „zentraler Bedeutung“ für die Funktionsweise des gesamten Netzwerks, daher nur schwer zu übersehen. Zudem hätte der IT-Leiter den Sicherheitszustand samt Virenschutz und angebotenen Sicherheitsupdates „relativ leicht durch einen einfachen Blick“ auf die zentrale Konsole täglich überprüfen können und müssen.

Nach alledem liege keine bloß fahrlässige Unkenntnis, sondern eine „bewusste Unkenntnis“ im Sinne eines „na wenn schon“ bzw. ein bedingter Vorsatz im Sinne eines „Fürmöglichhalten“ vor. Damit habe der IT-Leiter arglistig über die für den Vertragsschluss relevanten Antworten getäuscht. Die Klägerin müsse sich dieses Verhalten sowie die Angaben des Maklers zurechnen lassen.

Daraus lässt sich ableiten, dass die Versicherungsnehmerin im Rahmen der Vertragsanbahnung bei Fragen des Versicherers grundsätzlich eine Nachforschungspflicht trifft. Diese resultiert bereits aus § 19 VVG, gilt aber ebenso bei der Arglistanfechtung aus den allgemeinen Grundsätzen.

Eine Missachtung kann demnach also sowohl die Arglistanfechtung als auch den Rücktritt begründen. Dies gilt insbesondere dann, wenn eine solche Nachforschung durch eine einfache Prüfung schnell möglich gewesen wäre und die IT Sicherheitsdefizite aufgedeckt hätte.

### III. Verhältnis zur Entscheidung des Landgerichts Tübingen: Unterschiede und Gemeinsamkeiten?

Interessant ist, dass beiden Entscheidungen die gleichen Risikofragen zugrunde lagen. Zudem hatten beide Versicherungsnehmerinnen nur unzureichende Sicherheitsmaßnahmen getroffen, insbesondere mehrere „end-of-life“ bzw. „end-of-service“ Systeme in Betrieb.

Im Fall des Landgerichts Tübingen konnte die Versicherungsnehmerin jedoch durch ein Sachverständigengutachten zur Überzeugung des Gerichts darlegen, dass der Schaden auch bei hypothetisch vorhandenen Sicherheitsupdates eingetreten wäre.

Die Versicherungsnehmerin konnte also

den sog. Kausalitätsgegenbeweis nach § 21 Abs. 2 Satz 1 VVG führen.

Auf die Auslegung der Risikofragen kam es daher schon nicht mehr an. Rechtlich hatte sich der Versicherer – wie eingangs erwähnt – auch nicht auf die Anfechtung wegen arglistiger Täuschung berufen, allerdings im Rahmen des Rücktritts wegen vorvertraglicher

Anzeigepflichtverletzung nach

§§ 19 ff. VVG geltend gemacht, dass sich der Versicherungsnehmer auf diesen

Kausalitätsgegenbeweis gemäß § 21 Abs. 2 Satz 2 VVG gerade nicht

berufen könne, weil er über die

vorhandenen Sicherheitsmaßnahmen

arglistig getäuscht habe. Das Landgericht Tübingen stellte hierzu jedoch fest, dass

der Versicherer im Rahmen des

Underwritings insgesamt den Eindruck

erweckt habe, dass „die Anforderungen an die IT-Sicherheit nicht besonders hoch“ seien.

Eine arglistige Täuschung habe daher in diesem Einzelfall nicht vorgelegen.

Beide Gerichte setzten sich aber auch mit der Auslegung der gleichen Risikofragen

auseinander – mit teilweise

unterschiedlichen Ergebnissen.

Das Landgericht Tübingen stellte fest,

dass die Formulierung „stationäre und mobile Arbeitsrechner“ in der Risikofrage

3 Server ausdrücklich nicht einschließe, sondern nur klassische

Arbeitsplatzrechner (also Endgeräte, an denen Mitarbeiter arbeiten) umfasse.

Es konnte von einem durchschnittlichen Versicherungsnehmer nicht erwartet

werden, dass er hier genauer differenziere.

Das Landgericht Tübingen und das

Landgericht Kiel legen damit einen

unterschiedlichen Maßstab an das Verständnis der Versicherungsnehmer

zugrunde, wobei die Argumentation des Landgerichts Kiels unter Heranziehung

höchstrichterlicher Rechtsprechung an eben jenen Maßstab überzeugt.

Man kann die beiden Entscheidungen also wie folgt gegenüberstellen:

	<b>Entscheidung des Landgerichts Tübingen (Urteil vom 26.5.2023, Az. 4 O 193/21)</b>	<b>Entscheidung des Landgerichts Kiel (Urteil vom 23.5.2024, Az. 5 O 128/21)</b>
<b>Ausgeübtes Recht des Versicherers</b>	Rücktritt wegen vorvertraglicher Anzeigepflichtverletzung. Dabei könne sich der Versicherungsnehmer allerdings wegen arglistiger Anzeigepflichtverletzung nicht auf den Kausalitätsgegenbeweis berufen.	Anfechtung wegen arglistiger Täuschung, hilfsweise Rücktritt wegen vorvertraglicher Anzeigepflichtverletzung.
<b>Auslegung der Risikofragen</b>	Unerheblich, da die Versicherungsnehmerin den Kausalitätsgegenbeweis erbringen konnte. Selbst eine Falschbeantwortung begründe kein leistungsbefreiendes Rücktrittsrecht des Versicherers.  Allerdings sei „der Klägerin zuzugeben, dass die Risikofrage 3 sich auf stationäre und mobile Arbeitsrechner und eben nicht auf Server bezieht“ und die Risikofrage daher nicht falsch beantwortet sei.	Entscheidungsrelevant, und „die Klägerin kann nicht damit gehört werden, dass unter den Begriff des Arbeitsrechners in Frage 3) lediglich die Arbeitsplatzrechner, [...] nicht jedoch die im Netzwerk der Klägerin installierten Server [...] erfasst seien.“ Ein Arbeitsrechner umfasse im Kontext der Cyberversicherung „alle Computersysteme, die in dem Betrieb Funktionen, sei es als Eingabegerät oder als Server wahrnehmen, weil bereits durch den Zugriff auf einzelne Komponenten mit Malware das gesamte Netzwerk Schaden nehmen kann.“
<b>Arglistige Täuschung</b>	Lag nicht vor, da der Versicherer den Eindruck erweckt habe, dass „die Anforderungen an die IT-Sicherheit nicht besonders hoch“ seien. Eine dahingehende „entsprechende Vorstellung [des Versicherungsnehmers] schließt Vorsatz und erst recht Arglist aus.“  Dementsprechend keine Anwendung von § 21 Abs. 2 S. 2 VVG, der den Kausalitätsgegenbeweis wiederum aufgehoben hätte.	Lag vor, da der IT-Leiter der Versicherungsnehmerin die Risikofragen „ins Blaue hinein“ beantwortet und somit in „bewusster Unkenntnis“ im Sinne eines „na wenn schon“ handelte. Er hätte die Server nicht einfach übersehen können, da diese „von zentraler Bedeutung für die Funktionsweise des gesamten Rechnernetzes“ gewesen seien. Zudem hätte der IT-Leiter sich bei seinen Mitarbeitern informieren bzw. den Sicherheitszustand „relativ leicht durch einen einfachen Blick“ auf die zentrale Konsole überprüfen können.  Bei arglistiger Täuschung findet § 21 Abs. 2 S. 2 VVG grundsätzlich keine Anwendung.

#### **IV. Folgen für die Praxis: Was bedeutet die Entscheidung für alle Beteiligten?**

Die beiden Entscheidungen des Landgerichts Kiel und des Landgerichts Tübingen zeigen, dass unterschiedliche Vorstellungen über den vorvertraglich angegebenen Reifegrad der IT-Sicherheit zu Streitigkeiten zwischen Versicherer und Versicherungsnehmer führen können.

Hinsichtlich der Risikofragen verdeutlichen beide Entscheidungen die Bedeutung präziser Formulierungen von Risikofragen seitens des Versicherers auf der einen Seite und die sorgfältige Beantwortung eben jener Risikofragen durch den Versicherungsnehmer auf der anderen Seite.

Es kann allerdings – und dies verdeutlicht insbesondere die Entscheidung des Landgerichts Kiel – von Versicherern bei der Formulierung von Antragsfragen nicht erwartet werden, alle denkbaren Besonderheiten der jeweiligen IT-Struktur abzubilden. Hier muss der Versicherer auf den durchschnittlichen, um Verständnis bemühten Versicherungsnehmer abstellen können. Im Einzelfall kann sich der Versicherungsnehmer daher nicht auf die rein formalistische Wortlautauslegung berufen, sondern muss auch den Sinn und Zweck der Risikofragen berücksichtigen – oder das Verständnis zumindest mit dem Versicherer abklären.

Dies gilt insbesondere, wenn die rein formalistische Wortlautauslegung – wie im vorliegenden Fall – grundlegende Sicherheitsmaßnahmen auslassen würde.

Versicherer sollten sich jedoch bemühen, präzise Risikofragen zu stellen.

Dies gilt insbesondere für die Cyberversicherung, bei der sich die für die Risikofragen relevanten technischen Maßnahmen ständig weiterentwickeln.



Daneben – wenngleich hier nicht entscheidungserheblich – sollte bei der Vertragsanbahnung insbesondere auch bei der Nutzung von Onlineportalen gewährleistet sein, dass die Belehrung nach § 19 Abs. 5 VVG zusammen mit den Risikofragen angezeigt wird und beides ausgedruckt werden kann. Makler sollten den Versicherungsnehmern mit ihrer Erfahrung helfen und bei unklaren Fragen genauer differenzieren. Dies ist nicht zuletzt wegen ihrer eigenen Haftung auch in ihrem Interesse. Versicherungsnehmer sollten sich darüber im Klaren sein, dass sie Risikofragen nicht ins Blaue hinein beantworten können, sondern sich über ihre eigenen IT-Systeme informieren müssen.

Rechtlich wird auch bei weiteren Schadenfällen noch genauer zwischen der Arglistanfechtung unter Angaben „ins Blaue hinein“ und dem Rücktritt wegen grob fahrlässiger Anzeigepflichtverletzung zu unterscheiden sein. Dabei sollten die Gerichte keine unüberwindbaren Hürden für Versicherer schaffen, um diese ausschließlich in die Anfechtung zu drängen. Gerade vor dem Hintergrund, dass es sich bei der Cyberversicherung regelmäßig um eine Unternehmensversicherung handelt, ist zu hinterfragen, ob die – aus der Verbraucherversicherung hergeleitete – strenge Auslegung der Anforderungen der §§ 19 ff. VVG durch die Gerichte sinnvoll ist. Wie so oft, ist hier eine lebens- und praxisnahe Betrachtung im Einzelfall zu begrüßen.

Letztlich kann eine gute Cyberversicherung nämlich vor allem präventiv zur IT-Sicherheit beitragen und verhindern, dass der Ernstfall überhaupt eintritt.



**Dr. Behrad Lalani**

Senior Associate, Düsseldorf  
Behrad.Lalani@clydeco.com  
+49 211 8822 8857



**Florian Emmerich**

Senior Associate, Düsseldorf  
Florian.Emmerich@clydeco.com  
+49 211 8822 8828

# BGH bejaht Nachhaftung des Geschäftsführers für Schäden von Neugläubigern, die erst nach seinem Ausscheiden eine Vertragsbeziehung zur insolventen Gesellschaft eingegangen sind

Mit Urteil vom 23.07.2024 hat der 2. Zivilsenat des Bundesgerichtshofs entschieden, dass ein bereits aus seinem Amt ausgeschiedener GmbH-Geschäftsführer grundsätzlich auch für Schäden von Neugläubigern, die erst nach seinem Ausscheiden in eine vertragliche Beziehung zu der GmbH eingetreten sind, haftet, wenn die durch seine Insolvenzantragspflichtverletzung geschaffene verschleppungsbedingte Gefährdungslage im Zeitpunkt der Schadensentstehung noch fortbesteht.<sup>1</sup>

## I. Sachverhalt

In dem zugrundeliegenden Sachverhalt ging es um vier Vertriebsgesellschaften für Kapitalanlagemodelle bezüglich Seefrachtcontainern, die ab dem Jahr 2007 in wirtschaftliche Schieflage gerieten. Die Ansprüche der Anleger konnten nicht mehr vollständig aus den Mitteln und der Liquidität der Anlagegesellschaft erfüllt werden. Es wurde sodann versucht, die auftretenden Liquiditätslücken mit neuem Anlegerkapital zu decken, welches von den Vertriebsgesellschaften an die Anlagegesellschaft weitergeleitet wurde. Dadurch entstand ein Schneeballsystem, bei dem die Gelder neuer Anleger nicht mehr für den Kauf von Containern verwendet wurden. Zu Beginn des Jahres 2018 brach das System zusammen, weil nicht mehr ausreichend neue Anlegergelder zur Befriedigung der Altanleger eingeworben werden konnten. Auf Eigenanträge der Vertriebsgesellschaften von März und April 2018 wurde am 24.07.2018 das Insolvenzverfahren über ihr Vermögen wegen Zahlungsunfähigkeit und Überschuldung eröffnet.

Der mittlerweile Verstorbene war vom 20.02.2013 bis 27.06.2016 Geschäftsführer von drei sowie vom 03.04.2013 bis 08.07.2016 Geschäftsführer auch der vierten Vertriebsgesellschaft. Nach seiner Abberufung bei den ersten drei Gesellschaften im Juni 2016 übernahm ein anderer Geschäftsführer deren alleinige Geschäftsführung. Die Klägerin schloss von Juli 2013 bis Juli 2016 insgesamt vier Anlageverträge mit zwei Vertriebsgesellschaften, drei davon vor und einen nach der Abberufung des Verstorbenen.

Die Klägerin hat die Beklagte als Alleinerbin des Erblassers wegen Insolvenzverschleppung (§ 823 Abs. 2 BGB i.V.m. § 15a InsO), wegen vorsätzlicher sittenwidriger Schädigung (§ 826 BGB) und aus Delikt wegen Betrugs (§ 823 Abs. 2 BGB i.V.m. § 263 StGB) auf Schadensersatz i.H.v. EUR 51.611,60 (Investitionsbeträge abzüglich erhaltener Ausschüttungen) nebst Zinsen Zug-um-Zug gegen Abtretung ihrer Rechte aus den vier Anlageverträgen in Anspruch genommen.

<sup>1</sup> BGH, Urt. v. 23.07.2024 – II ZR 206/22, BeckRS 2024, 18794.

Das Landgericht hat der Klage hinsichtlich der ersten drei Anlageverträge stattgegeben und mit Blick auf den vierten, nach dem Ausscheiden des Geschäftsführers abgeschlossenen Anlagevertrag abgewiesen. Das daraufhin befasste Berufungsgericht war der Auffassung, dass die Haftung eines ausgeschiedenen Geschäftsführers wegen Insolvenzverschleppung grundsätzlich auf vor seiner Amtsbeendigung entstandene Schäden beschränkt und nur ausnahmsweise noch auf im Dreiwochenzeitraum des § 15a Abs. 1 Satz 2 InsO geschlossene Verträge zu erstrecken sei. Dies hat der Bundesgerichtshof als rechtsfehlerhaft angesehen.

## II. Ausscheiden als Geschäftsführer unterbricht Kausalzusammenhang nicht

Konkret hat der 2. Zivilsenat ausgeführt, dass mit der Beendigung der Organstellung zwar die Organpflichten des Geschäftsführers und damit auch seine Insolvenzantragspflicht nach § 15a Abs. 1 InsO ex nunc entfällt.

Bereits begangene Antragspflichtverletzungen würden durch den Fortfall der Organstellung aber ebenso wenig rückwirkend beseitigt wie die Verantwortung des Geschäftsführers für darauf zurückzuführende Verschleppungsschäden.

Damit hafte der Geschäftsführer grundsätzlich auch für Verschleppungsschäden von Neugläubigern, die erst nach der Beendigung seiner Organstellung Vertragspartner der Gesellschaft geworden sind, wenn die durch seine Antragspflichtverletzung geschaffene Gefahrenlage im Zeitpunkt des Vertragsschlusses noch fortbesteht und damit für den Verschleppungsschaden (mit)ursächlich geworden ist. In diesem Fall müsse er sich den entstandenen

Schaden grundsätzlich noch als Folge seiner unterlassenen Antragstellung zurechnen lassen. Denn die Verletzung der Insolvenzantragspflicht durch einen Geschäftsführer sei auch nach Beendigung seiner Organstellung noch mitursächlich für anschließende Vertragsschlüsse der Gesellschaft mit Dritten im Sinne der Äquivalenztheorie, da es bei gebotener Antragstellung nicht mehr zu diesen Verträgen gekommen wäre.

Die den Vertragspartnern dadurch entstehenden Verschleppungsschäden seien auch adäquat noch durch die Pflichtverletzung des ausgeschiedenen Geschäftsführers verursacht, weil die Unterlassung der Antragstellung im Allgemeinen und nicht nur unter besonders eigenartigen, unwahrscheinlichen und nach dem gewöhnlichen Lauf der Dinge außer Betracht zu lassenden Umständen geeignet sei, zu einer Fortführung der insolvenzreifen Gesellschaft durch den nachfolgenden Geschäftsführer und damit zu weiteren Vertragsschlüssen der Gesellschaft zu führen.

Die im Anlassstreit erst nach dem Ausscheiden des verstorbenen Geschäftsführers aus dem Amt mit der Gesellschaft geschlossenen Verträge seien grundsätzlich noch vom Schutzzweck der ihm während der Dauer seiner Organstellung obliegenden Insolvenzantragspflicht nach § 15a InsO erfasst. Insoweit sei auch regelmäßig – wie hier – der für eine Zurechnung erforderliche innere Zusammenhang zwischen der durch den ausgeschiedenen Geschäftsführer geschaffenen Gefahrenlage und dem eingetretenen Verschleppungsschaden zu bejahen.

Denn das Verbot der Insolvenzverschleppung diene nicht nur der Erhaltung des Gesellschaftsvermögens, sondern habe auch den Zweck, insolvenzreife Gesellschaften mit beschränktem Haftungsfonds vom Geschäftsverkehr fernzuhalten, damit keine Gläubiger geschädigt oder gefährdet werden. Dieser Schutzzweck, der es rechtfertige, den Neugläubigern einen Anspruch auf den Ersatz ihres Vertrauensschadens zuzubilligen, bestehe nach der Beendigung der Organstellung des Geschäftsführers nach seiner Antragspflichtverletzung unverändert fort. Solange die durch seine Antragspflichtverletzung geschaffene Gefahrenlage noch fortwirke, seien daher auch erst nach seinem Ausscheiden aus dem Amt geschlossene Verträge vom Schutzbereich der ihm während seiner Geschäftsführerstellung gem. § 15a InsO obliegenden Insolvenzantragspflicht umfasst.

### **III. Keine Haftung bei nachhaltiger wirtschaftlicher Erholung der Gesellschaft**

Auch eine Unterbrechung des Zurechnungszusammenhangs durch den Geschäftsführerwechsel komme nicht in Betracht. Denn der bloße Wechsel in der Person des Geschäftsführers als solcher stelle insoweit keine Zäsur dar. Die Frage, ob einer der Geschäftsführer dem Schaden bei wertender Betrachtung näherstehe als der andere, sei nur für ihren Ausgleich im Innenverhältnis von Bedeutung. Eine Unterbrechung des Zurechnungszusammenhangs komme daher nur in Betracht, wenn das durch die Pflichtverletzung des ausgeschiedenen Geschäftsführers geschaffene Risiko sich bei wertender Betrachtung bei Abschluss des zum Schaden des Neugläubigers führenden Vertrags nicht mehr auswirke.

Das sei etwa der Fall, wenn die Gesellschaft sich nach der Antragspflichtverletzung des ausgeschiedenen Geschäftsführers zunächst wieder nachhaltig erholt hatte und erst nach seinem Ausscheiden wieder insolvenzreif geworden war, weil dann die durch seine Antragspflichtverletzung begründete Gefahrenlage bei Abschluss der späteren Verträge bereits wieder beendet war.

### **IV. Fazit und Ausblick**

Das Urteil hat Signalwirkung über den Bereich der Insolvenzverschleppungshaftung hinaus. Denn im Kern geht es um Fragen der adäquat kausalen Schadensverursachung, die sich im Grundsatz bei jeder Außen- wie Innenhaftung eines Geschäftsleiters stellen können. Jedenfalls im Bereich der Insolvenzverschleppungshaftung erhöht das Urteil die Haftungsgefahren für Geschäftsführer signifikant. Denn durch eine Abberufung oder Niederlegung im Verschleppungszeitraum kann ein Geschäftsführer seine Haftung in Bezug auf Neugläubigerschäden nicht begrenzen. Wird die Insolvenzreife nicht beseitigt, erfasst die Haftung vielmehr auch – grundsätzlich zeitlich unbegrenzt – Schäden von später hinzukommenden Neugläubigern, ohne dass der bereits ausgeschiedene Geschäftsführer das weitere Entstehen der Haftung noch in der Hand hätte. Dies ist die Konsequenz der von ihm zuvor bereits unterlassenen Insolvenzantragsstellung.

Der Zurechnungszusammenhang wird nach den Ausführungen des Bundesgerichtshofs erst dann unterbrochen, wenn es zu einer „nachhaltigen Erholung“ der Gesellschaft gekommen ist. Hierauf ist dann im Schadenfall ein besonderes Augenmerk zu legen. Eine Unterbrechung des Zurechnungszusammenhangs könnte aber auch in anderen Konstellationen in Betracht kommen, etwa wenn der bereits ausgeschiedene Geschäftsführer im Rahmen von Sanierungsbemühungen die Insolvenzantragspflicht lediglich fahrlässig verkennt, während sein Nachfolger trotz von ihm erkannter Aussichtslosigkeit der Sanierung keinen Insolvenzantrag gestellt hat. Der Bundesgerichtshof deutet indes an, dass eine solche Konstellation auch lediglich eine Frage des Gesamtschuldnerinnenausgleichs zwischen den Geschäftsführern sein könnte. Es bleibt daher spannend und das Haftungsrisiko für Geschäftsführer im Insolvenzbereich hoch.



**Dr. Daniel Kassing**

Partner, Düsseldorf

Daniel.Kassing@clydeco.com

+49 211 8822 8805



# Cyber: Versicherungsschutz für technische Störungen – zum Crowdstrike-Vorfall vom 19.07.2024

Der Crowdstrike-Vorfall vom 19.07.2024 wurde in der Fachpresse als einer der größten IT-Ausfälle bezeichnet, die es je gegeben hat. Der Vorfall wurde durch ein fehlerhaftes Update der Crowdstrike Falcon Sensor-Software verursacht, das zu weitreichenden Systemabstürzen bei einer Vielzahl von Großunternehmen, staatlichen Institutionen und kritischen Infrastrukturen führte. Nach ersten Schätzungen hat der Vorfall versicherte Ausfallschäden in Höhe von USD 1,5 Mrd. verursacht.<sup>1</sup> Auch im deutschen Markt verzeichneten viele Versicherer Schadenmeldungen. Durch den von Crowdstrike noch am selben Tag veröffentlichten Workaround, mit dem die Systeme wieder zum Laufen gebracht werden konnten, blieben die entstandenen Schäden und Kosten in den meisten Fällen überschaubar. In Einzelfällen führte der Vorfall jedoch zu längeren Produktionsausfällen, wenn z.B. Produktionssysteme betroffen waren und die Produktion nach dem Ausfall nicht einfach fortgesetzt werden konnte, sondern z.B. erst eine Validierung durchgeführt werden musste. Ob im Einzelfall Versicherungsschutz zu gewähren ist, hängt maßgeblich von den jeweiligen Versicherungsbedingungen und etwaigen optional vereinbarten Regelungen zu technischen Störungen ab.

## I. Sachverhalt

Wie eingangs erwähnt, handelt es sich bei dem Crowdstrike-Vorfall vom 19.07.2024 ausweislich mehrerer Pressemeldungen um den wahrscheinlichsten größten IT-Ausfall, der jemals weltweit erfolgt ist. Crowdstrike ist spezialisiert im Bereich der Cybersicherheit. Eines ihrer weltweit verwendeten Produkte ist die sogenannte Falcon-Plattform. Die Falcon-Plattform ist eine umfassende Lösung zur Bedrohungserkennung, -verhinderung und -reaktion auf Cyberangriffe, die auf Technologien wie maschinellem Lernen und künstlicher Intelligenz basieren.

Der Falcon Sensor wird nach eigenen Angaben von Crowdstrike als tief integrierter Treiber auf Betriebssystemen installiert, um in Echtzeit alle Systemaktivitäten zu überwachen und Anomalien zu erkennen. Es handelt sich also insbesondere um eine Überwachungssoftware zum Schutz gegen Malware und Hackerangriffe.<sup>2</sup>

Der Presse ist zu entnehmen, dass der Vorfall vom 19.07.2024 durch ein sogenanntes „Rapid Response Content“-Update ausgelöst wurde, das von Crowdstrike automatisch und ohne Benutzerbeteiligung auf den Systemen der Kunden installiert wurde.<sup>3</sup>

<sup>1</sup> Vgl. <https://www.computerwoche.de/article/3488036/welche-schaden-hat-der-crowdstrike-vorfall-in-deutschland-angerichtet.html> (zuletzt abgerufen am 03.09.2024).

<sup>2</sup> <https://www.crowdstrike.de/produkte/faq/> (zuletzt abgerufen am 03.09.2024).

<sup>3</sup> [https://www.crowdstrike.de/wp-content/uploads/2024/07/CrowdStrike-PIR-Executive-Summary\\_de-DE-1.pdf](https://www.crowdstrike.de/wp-content/uploads/2024/07/CrowdStrike-PIR-Executive-Summary_de-DE-1.pdf) (zuletzt abgerufen am 04.09.2024).

Diese Art von Updates sind darauf ausgelegt, schnell auf neue Bedrohungen zu reagieren, indem sie neue Erkennungsmethoden und Schutzmaßnahmen aktivieren. Im Gegensatz zu traditionellen Updates, die eine aktive Bestätigung durch den Nutzer erfordern, werden „Rapid Response Content“-Updates von CrowdStrike zentral gesteuert und automatisch aufgespielt. Dies sollte eine schnelle Anpassung an neue Bedrohungsszenarien ermöglichen, führte jedoch in diesem Fall zu unvorhergesehenen technischen Problemen.

Das Update enthielt fehlerhafte Daten, die aufgrund eines Validierungsfehlers nicht erkannt wurden. Diese Daten führten zu einem Speicherzugriffsfehler. Da der Falcon Sensor tief in das Betriebssystem integriert ist, verursachte dieser Fehler einen Absturz des gesamten Systems, was dazu führte, dass betroffene Geräte nach einem Neustart in eine Endlosschleife von Bluescreens gerieten. Betroffen waren Systeme mit einer Betriebssoftware von Microsoft.

Das fehlerhafte Update wurde um 04:09 UTC veröffentlicht und war bis 05:27 UTC im Umlauf, bevor es von CrowdStrike zurückgezogen wurde. Diese 78-minütige Periode reichte aus, um weltweit zahlreiche Systeme zu beeinträchtigen. CrowdStrike reagierte also nach kurzer Zeit, zog das fehlerhafte Update zurück und stellte Anleitungen zur Wiederherstellung betroffener Systeme bereit. Diese Anleitungen umfassten unter anderem das Booten im abgesicherten Modus und das Entfernen des fehlerhaften Falcon Sensors. Dabei wurden die Kunden, durch Kooperation mit CrowdStrike, auch von Microsoft unterstützt.

## II. Versicherungsschutz

Eine pauschale Aussage, ob der Vorfall durch eine Cyberversicherung versichert ist oder nicht, kann nicht getroffen werden. Dies hängt vielmehr von den jeweiligen Versicherungsbedingungen ab. Tendenziell kann jedoch gesagt werden, dass der Vorfall eher nur dann unter einer Cyberversicherung versichert ist, wenn diese auch gesonderte Regelungen zum Versicherungsschutz für technische Störungen enthält.

### 1. Versicherungsschutz

Die meisten am Markt verwendeten Versicherungsbedingungen gewähren Versicherungsschutz im Falle einer Informationssicherheits- oder Netzwerksicherheitsverletzung. Für den Versicherungsschutz kommt es darauf an, wie diese Begriffe genau definiert werden, ob es z.B. lediglich auf die Nichtverfügbarkeit der versicherten Systeme ankommt oder ob nur bestimmte Risikoszenarien versichert sind, z.B. ein unbefugter Zugriff oder ein Angriff auf die versicherten Systeme.

Zieht man die GDV-Musterbedingungen zur Cyberversicherung („AVB Cyber“) als Beispiel heran, wird dies deutlicher. Im Falle einer Informationssicherheitsverletzung, wie sie in den AVB Cyber definiert ist, ist das Verständnis einzelner Begriffe von entscheidender Bedeutung. In den AVB Cyber wird die Informationssicherheitsverletzung in Ziff. A 1-2 wie folgt definiert:

*„Informationssicherheitsverletzung ist eine Beeinträchtigung der*

- Verfügbarkeit
- Integrität
- Vertraulichkeit

*von elektronischen Daten des Versicherungsnehmers oder von informationsverarbeitenden Systemen, die er zur Ausübung seiner betrieblichen oder beruflichen Tätigkeit - auch mittels Fernzugriff - nutzt.“*

Die Informationssicherheitsverletzung muss dabei gemäß Ziffer A 1-2.4 AVB Cyber durch folgende Ereignisse ausgelöst werden:

- *„Angriffe auf elektronische Daten oder informationsverarbeitende Systeme des Versicherungsnehmers*
- *unberechtigte Zugriffe auf elektronische Daten des Versicherungsnehmers*
- *Eingriffe in informationsverarbeitende Systeme des Versicherungsnehmers*
- *eine Handlung oder Unterlassung, die zu einer Verletzung von datenschutzrechtlichen Vorschriften durch den Versicherungsnehmer führt*
- *Schadprogramme, die auf elektronische Daten oder informationsverarbeitende Systeme des Versicherungsnehmers wirken.“*

Zur Auslegung der Klausel ist auf den Verständnishorizont des durchschnittlichen Versicherungsnehmers einer Cyberversicherung abzustellen. Die Auflistung der Ereignisse in Ziffer A 1-2.4 lässt für den durchschnittlichen Versicherungsnehmer zunächst den Schluss zu, dass eine Informationssicherheitsverletzung nur dann in Betracht kommt, wenn das zugrundeliegende Ereignis entgegen dem Willen des Versicherungsnehmers erfolgt ist. Denn der Wortlaut stellt auf Handlungen wie etwa „unberechtigte Zugriffe“, „Eingriffe“ und „Angriffe“ ab, die entweder ausdrücklich oder im

allgemeinen Sprachgebrauch wohl eher einen Vorgang gegen den Willen einer Partei vorsehen. Da der Begriff des „Eingriffs“ im allgemeinen Sprachgebrauch jedoch nicht scharf umrissen ist und auch ein weitergehendes Verständnis denkbar ist, lässt sich unter den AVB Cyber darüber streiten, ob reine Soft- oder Hardwarefehler vom Versicherungsschutz umfasst sind<sup>4</sup>. Allerdings sind im Bereich der Eigenschäden unter den AVB Cyber entsprechende Schäden durch Softwarefehler teilweise ausgeschlossen, vgl. Ziffer A4-1.2 AVB Cyber<sup>5</sup>. Auf die Einzelheiten soll vorliegend nicht weiter eingegangen werden. Dieses Beispiel soll aber verdeutlichen, dass es jeweils maßgeblich auf die jeweiligen Definitionen im Bedingungswerk und deren Verständnis ankommt.

Insgesamt ist im Hinblick auf die Beurteilung des Versicherungsschutzes in diesem Kontext zu berücksichtigen, dass davon auszugehen ist, dass Crowdstrike jeweils autorisiert war, Updates wie das „Rapid Response Content“-Update auf die Systeme der Kunden – also der Versicherungsnehmer – automatisch und ohne deren Zutun aufzuspielen.

Denn das von Crowdstrike zur Verfügung gestellte Produkt umfasst auch Updates, die den Kunden bereitgestellt werden. Es ist insbesondere auch davon auszugehen, dass ein solches Einverständnis den Zugriff auf die Systeme der Kunden für Updates generell erfasst und nicht nur auf fehlerfreie Updates beschränkt ist – was wiederum eine Informationssicherheitsverletzung rechtfertigen könnte.

<sup>4</sup> Vgl. Malek/Schilbach, VersR 2019, 1321, 1330, unter bb).

<sup>5</sup> Weitergehender: Malek/Schilbach, VersR 2019, 1321, 1330, unter bb).

Unter Cyberversicherungsbedingungen, die für das Vorliegen eines versicherten Cybervorfalles ein Handeln gegen den Willen des Versicherungsnehmers verlangen, besteht insoweit regelmäßig von vornherein kein Versicherungsschutz für Softwarefehler und vergleichbare Szenarien, wie hier der Crowdstrike-Vorfall.

Manche Versicherungsbedingungen im Markt sehen auch einen Deckungsbaustein für Fehlbedienungen vor. Im Regelfall sollte auch dieser Deckungsbaustein nicht durch den Crowdstrike-Vorfall ausgelöst werden. Denn die Fehlbedienung wird oftmals an eine Nutzung des Versicherungsnehmers selbst geknüpft, wobei die Bedienung des Systems infolge von beispielsweise Fahrlässigkeit oder Unwissenheit fehlerhaft erfolgt. Für eine Fehlbedienung bedarf es daher im Regelfall sogar eines Verhaltens des Versicherungsnehmers selbst. Da die Fehlerquelle beim Crowdstrike-Vorfall nicht aus der Sphäre des Versicherungsnehmers, sondern aus der von Crowdstrike stammt, fehlt es an dieser Voraussetzung.

Einige Cyberversicherungen enthalten zudem einen – meist optional zu vereinbarenden und sublimitierten – Deckungsbaustein für technische Störungen. Diese sind in der Regel vom Versicherungsschutz her weit gefasst, so dass im Regelfall der Crowdstrike-Vorfall hierunter gefasst werden kann. Letztlich kommt es hier auf den konkreten Wortlaut der jeweiligen Bedingungen an.

## 2. Sonstige Aspekte

Bei der Frage des Versicherungsschutzes ist zudem zu prüfen, ob im Einzelfall Deckungseinwendungen in Betracht kommen.

Sofern die Versicherungsbedingungen

einen Ausschluss für Infrastruktur bzw. Netzwerkunterbrechungen vorsehen (so beispielsweise auch in A1-17.5 AVB Cyber), wird dieser im Regelfall nicht in Betracht kommen. Denn ein solcher Ausschluss erfasst grundsätzlich nur Unterbrechungen und Störungen außerhalb des Kontrollbereichs des Versicherungsnehmers. Im konkreten Fall führte aber das aufgespielte Update zu einem Absturz des Systems der Kunden – also auf etwas im Kontrollbereich des Versicherungsnehmers. Ob der Ausschluss im Einzelfall greift, ist aber auch hier abhängig von dem jeweiligen Wortlaut der Klausel.

Zu berücksichtigen sind auch noch etwaige weitere möglicherweise einschlägige Ausschlüsse, für z.B. Schäden durch Softwarefehler.

Bei Versicherungsfällen im Zusammenhang mit dem Crowdstrike-Vorfall können auch die generellen Deckungseinwendungen im Einzelfall seitens des Versicherers zu berücksichtigen sein. Wie eingangs erwähnt, konnten viele Unternehmen durch ein schnelles „Workaround“ ihre Systeme zum Laufen bringen und weitreichende Schäden verhindern bzw. eindämmen.

Dies insbesondere auch vor dem Hintergrund, dass das fehlerhafte Update nur knapp eine Stunde im Umlauf war und Crowdstrike den betroffenen Unternehmen weitreichenden Support zur Verfügung stellte. Insofern geht es um mögliche Verstöße gegen die Schadensminderungspflicht, wenn z.B. bereits kein Versuch dahingehend unternommen wurde, ob der Workaround auch für das betroffene Unternehmen funktioniert. Darüber hinaus ist beim Crowdstrike-Vorfall auch immer die für Betriebsunterbrechungsschäden vertraglich vorgesehene Wartezeit zu berücksichtigen.

Konkret gilt es im Zuge der Deckungsregulierung bei Betriebsunterbrechungsschäden zu prüfen, ob – sofern vertraglich geregelt – die Wartezeit überschritten ist. Da infolge der soeben beschriebenen schnellen Reaktion von CrowdStrike viele Unternehmen die Situation zeitnah bewältigen konnten, ist es jedenfalls möglich, dass dies nicht der Fall ist und trotz Eintritt des Versicherungsfalls kein Anspruch auf die Erstattung für eingetretene Betriebsunterbrechungsschäden besteht. Festzuhalten ist jedenfalls, dass sowohl die Frage einer Obliegenheitsverletzung als auch die der Überschreitung einer Wartezeit im konkreten Einzelfall unterschiedlich ausfallen können und daher individuell bewertet werden müssen.

### III. Zusammenfassung und Ausblick

Der CrowdStrike-Vorfall vom 19.07.2024 hat die Aufmerksamkeit erneut auf das Kumulrisiko von Softwarefehlern gelenkt und gleichzeitig gezeigt, dass IT-Risiken nicht nur durch gezielte und böswillige Angriffe von Hackern drohen, sondern dass in unserer heutigen immer komplexer werdenden IT-Landschaft schon ein paar Körnchen Sand im Getriebe ausreichen können, um selbst optimal aufgesetzte und moderne IT-Systeme zum Absturz zu bringen.

Deckungsrechtlich kommt es, wie dargestellt, im Einzelfall auf das jeweilige Bedingungsmerk und die jeweiligen konkreten Regelungen an. Angesichts der hier nur skizzierten Vielzahl möglicher relevanter Auslegungsfragen ist Versicherern und Versicherungsnehmern zu raten, möglichst klarstellende Regelungen in das Bedingungsmerk

aufzunehmen, z.B. entsprechende Ausschlüsse oder Klarstellungen zum Versicherungsschutz bei technischen Störungen.



#### **Dr. Paul Malek, LL.M.**

Partner, Düsseldorf  
 Paul.Malek@clydeco.com  
 +49 211 8822 8841



#### **Dr. Behrad Lalani**

Senior Associate, Düsseldorf  
 Behrad.Lalani@clydeco.com  
 +49 211 8822 8857



#### **Jana Samarah**

Associate, Düsseldorf  
 Jana.Samarah@clydeco.com  
 +49 211 8822 8847

# Haftungsrisiken für D&O's im Zusammenhang mit ESG-Regulierung

## I. Einleitung

Die Themen rund um ESG („Environmental, Social and Governance“) haben in den letzten Jahren erheblich an Bedeutung gewonnen. Naturkatastrophen und ihre Folgen wie etwa Betriebsunterbrechungen, der Klimawandel und die hiermit im Zusammenhang stehenden Klimaklagen sowie nicht zuletzt die zunehmende Regulierung zählen zu den wichtigsten unternehmerischen Risiken, denen sich Versicherer und ihre Kunden derzeit und auch zukünftig ausgesetzt sehen.<sup>1</sup>

### 1. Climate Change Litigation

Die Anzahl der Rechtsstreitigkeiten im Zusammenhang mit dem Klimawandel und dessen Auswirkungen, häufig auch als „Climate Change Litigation“ bezeichnet, steigt kontinuierlich an und hat sich seit der Unterzeichnung des Pariser Klimaabkommens im Jahr 2015 mehr als verdoppelt.<sup>2</sup> Während sich der Großteil der Verfahren (noch) gegen Regierungen richtet, geraten vermehrt auch Unternehmen in den Fokus der zusehends professioneller agierenden Kläger (-verbände). Weltweit betrachtet liegt der Schwerpunkt für Klimaklagen zwar in den

USA, aber auch Europa und Deutschland sind mittlerweile in den Fokus gerückt. Die Streitgegenstände im Bereich Climate Change Litigation reichen dabei von der Geltendmachung sogenannter Klimaschäden über die Überprüfung von Emissionsgutschriften, Klagen auf die Verringerung von Treibhausgasen, die Verschärfung nationaler Klimaschutzgesetze bis hin zum Unterlassen irreführender Werbung (Stichwort: „Greenwashing“).<sup>3</sup> Neben den Verfahren gegen die deutsche Automobilindustrie, die auf anteiligen Schadensersatz gerichtete Klage eines peruanischen Landwirtes und die Entscheidungen des Obergerichtes Berlin-Brandenburg im Zusammenhang mit dem Klimaschutzprogramm der Bundesregierung haben zuletzt insbesondere das Urteil des Europäischen Gerichtshofs für Menschenrechte zu den Rechten der KlimaSeniorinnen Schweiz<sup>4</sup> sowie die Revisionsentscheidung des Bundesgerichtshofs zu irreführender Werbung für Fruchtgummis mit dem Begriff „klimaneutral“<sup>5</sup> eine hohe mediale Aufmerksamkeit erfahren.

<sup>1</sup> Vgl. Allianz Risk Barometer 2024, abrufbar unter:

<https://commercial.allianz.com/content/dam/onemarketing/commercial/commercial/reports/Allianz-Risk-Barometer-2024.pdf>.

<sup>2</sup> Vgl. Setzer J and Higham C, Global Trends in Climate Change Litigation, 2023, abrufbar unter:

[https://www.lse.ac.uk/granthaminstitute/wpcontent/uploads/2023/06/Global\\_trends\\_in\\_climate\\_change\\_litigation\\_2023\\_snapshot.pdf](https://www.lse.ac.uk/granthaminstitute/wpcontent/uploads/2023/06/Global_trends_in_climate_change_litigation_2023_snapshot.pdf).

<sup>3</sup> Sabin Center for Climate Change Law Jurisdiction - Climate Change Litigation, abrufbar unter: <https://climatecasechart.com/non-us-case-category/corporations/>.

<sup>4</sup> Zu diesen sowie weiteren Entscheidungen vgl. im Einzelnen der Beitrag von Dr. Sven Förster, Karin Schäfer und Annalena Kienle im QU 2/2024.

<sup>5</sup> BGH, Urt. v. 27.06.2024 – I ZR 98/23.

## 2. ESG-Regulierung

Dieser Anstieg von Klimaklagen wird durch eine fortschreitende ESG-Regulierung flankiert. Die Abkürzungen SFDR, TNFD, CSRD, ESRS, CSDDD<sup>6</sup> und weitere mehr stehen dabei sinnbildlich für das neue Pflichtenheft deutscher Vorstandsmitglieder und Geschäftsführer. Der Fokus dieses Beitrags liegt – eher einer Begrenzung des Umfangs als einer vermeintlich anzunehmen und tatsächlich nicht existenten Rangfolge geschuldet – auf dem deutschen und europäischen Regelwerk zu Sorgfaltspflichten entlang der (internationalen) Lieferkette sowie dem im März dieses Jahres verabschiedeten Vorschlag zur Green Claims Directive, die sich im europäischen Gesetzgebungsprozess befindet.

## 3. Haftungsrisiken für Geschäftsleiter

Als Folge der vermehrt zu beobachtenden gerichtlichen Inanspruchnahmen ausgewählter Unternehmen – die neben dem Unterlassen als klimaschädlich verbundenen Verhaltens bereits vereinzelt auch auf die Verurteilung zu Schadensersatzzahlungen gerichtet sind – und der fortschreitenden ESG-Regulierung steigt auch das Haftungsrisiko für Vorstandsmitglieder und Geschäftsführer in Deutschland – und damit das potenzielle Risikoexposure ihrer D&O-Versicherer.

## II. Regulierung der Sorgfaltspflichten entlang der Lieferketten

### 1. Lieferkettensorgfaltspflichtengesetz

Das deutsche Lieferkettensorgfaltspflichtengesetz ist als europäischer Vorreiter bereits seit dem 01.01.2023 in Kraft. Zum 01.01.2024 wurde der Anwendungsbereich erweitert und erfasst nunmehr auch Unternehmen,

welche regelmäßig mindestens 1.000 Mitarbeiter im Inland beschäftigen. Letztlich regelt das Lieferkettensorgfaltspflichtengesetz die unternehmerische Verantwortung für die Einhaltung von Menschenrechten sowie in gewissen Grenzen Umweltschutz in globalen Lieferketten. Die einzelnen Sorgfaltspflichten regelt das Gesetz dabei näher in den §§ 3 ff. LkSG, welche über die Einrichtung eines Risikomanagements zur Einhaltung der Sorgfaltspflichten – um menschenrechtliche und umweltbezogene Risiken zu erkennen und zu minimieren – über Dokumentations- und berichtspflichtigen reichen. Das Gesetz sieht als Sanktionen u.a. Bußgelder vor, welche für Unternehmen mit einem durchschnittlichen Jahresumsatz von mehr als 400 Millionen Euro mit einer Geldbuße bis zu 2 Prozent des durchschnittlichen Jahresumsatzes geahndet werden können, was eine Geldbuße von dann mindestens EUR 8 Mio. für das Unternehmen bedeuten kann.

### 2. Corporate Sustainability Due Diligence Directive

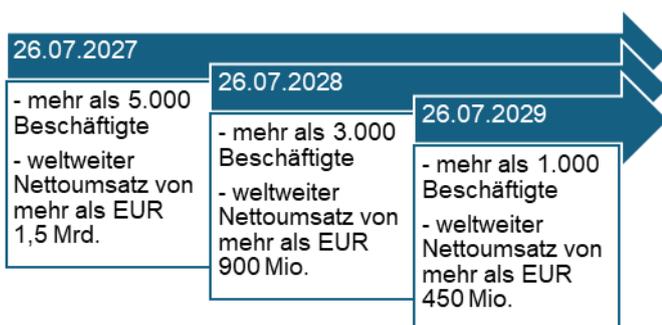
Lange Zeit war unklar, ob bzw. wann das europäische Pendant des deutschen Lieferkettensorgfaltspflichtengesetzes, die Corporate Sustainability Due Diligence Directive („CSDDD“, oder auch „CS3D“ genannt), verabschiedet werden würde. Doch nach langem politischem Ringen stimmten die europäischen Gesetzgeber dem Entwurf der CSDDD im Frühjahr 2024 zu, welche daraufhin am 25.07.2024 in Kraft trat. Der deutsche Gesetzgeber muss die CSDDD nun innerhalb von zwei Jahren, bis zum 26.07.2026, in nationales Recht umsetzen.

<sup>6</sup> Sustainable Finance Disclosure Regulation, Task Force on Nature Related Financial Disclosures, Corporate Sustainability Reporting Directive, European Sustainability Reporting Standards, Corporate Sustainability Due Diligence Directive.

Dies dürfte voraussichtlich durch eine Anpassung des Lieferkettensorgfaltspflichtengesetzes erfolgen. Vor diesem Hintergrund sollten sich die verantwortlichen Organmitglieder frühzeitig mit Neuregelungen und etwaigen Änderungen hinsichtlich der Sorgfaltspflichten in ihrer Lieferkette auseinandersetzen.

### a) Anwendungsbereich

Die Neuregelungen infolge der CSDDD gelten gemäß deren Art. 37 zeitlich abgestuft für die folgenden Unternehmen, wobei der Anwendungsbereich schrittweise ausgeweitet wird:



### b) Sorgfaltspflichten

Der Bezugspunkt der in der CSDDD geregelten Sorgfaltspflichten des Unternehmens ist die sogenannte „Chain of Activities“ oder Aktivitätskette. Die unter die CSDDD fallenden Unternehmen sind verpflichtet zu ermitteln, ob in dieser Aktivitätskette menschenrechts- und umweltbezogene Risiken bestehen und haben u.a. angemessene Präventions- und Abhilfemaßnahmen zu ergreifen. Eine Übersicht der einzelnen Sorgfaltspflichten findet sich hierbei in Art. 5 CSDDD, welche den im deutschen Lieferkettensorgfaltspflichtengesetz geregelten Sorgfaltspflichten ähneln. Die CSDDD geht allerdings in ihrem inhaltlichen Anwendungsbereich mehrfach über das deutsche Lieferkettensorgfaltspflichtengesetz hinaus, sofern beispielsweise indirekte Zulieferer in das Pflichtenprogramm der

Unternehmen einbezogen werden oder generell hinsichtlich der Einhaltung umweltbezogener Pflichten.

Interessant ist hierbei auch Art. 22 CSDDD, wonach das Unternehmen zur Eindämmung des Klimawandels verpflichtet wird. Danach müssen die Mitgliedstaaten sicherstellen, dass Unternehmen einen Plan zur Minderung der Folgen des Klimawandels annehmen und umsetzen, mit dem gewährleistet werden soll, dass sie alles in ihrer Macht stehende tun, um ihr Geschäftsmodell und ihre Strategie mit dem Übergang zu einer nachhaltigen Wirtschaft und der Begrenzung der Erderwärmung auf 1,5 °C sowie mit dem Ziel, Klimaneutralität zu erreichen (wie in der Verordnung (EU) 2021/1119 vorgesehen), in Einklang zu bringen, und darin ihre Klimazwischenziele und das Ziel der Klimaneutralität bis 2050 sowie erforderlichenfalls die Beteiligung des Unternehmens an Tätigkeiten in Verbindung mit Kohle, Öl und Gas angeben. Wie der deutsche Gesetzgeber diese Verpflichtung – welche wohl nicht lediglich auf Lieferketten bezogen ist – umsetzen wird, bleibt abzuwarten.

### c) Sanktionen und zivilrechtliche Haftung

Als Sanktionen sieht Art. 27 CSDDD u.a. Bußgelder gegen Unternehmen im Höchstmaß von mindestens 5 % des weltweiten Nettoumsatzes des Unternehmens vor. Relevant dürfte für Unternehmen und deren Geschäftsleiter aber insbesondere die neue zivilrechtliche Haftungsnorm in Art. 29 CSDDD sein, die es so im deutschen Lieferkettensorgfaltspflichtengesetz bislang explizit nicht gibt (vgl. § 3 Abs. 3 LkSG) und damit im Zuge der Umsetzung der CSDDD erstmalig durch den deutschen Gesetzgeber statuiert werden wird.

Die CSDDD begründet eine Haftung von Unternehmen, sofern diese vorsätzlich oder fahrlässig gegen die Pflichten aus Art. 10 oder Art. 11 CSDDD verstoßen. Bei den Pflichten aus Art. 10 f. CSDDD handelt es sich um die Verhinderung potenzieller negativer Auswirkungen sowie die Behebung tatsächlicher negativer Auswirkungen auf Umwelt oder Menschenrechte. Art. 29 Abs. 1 CSDDD sieht insofern hinsichtlich der Kausalität vor, dass ein Unternehmen aber dann nicht haftbar gemacht werden kann, wenn der Schaden nur von seinen Geschäftspartnern in seiner Aktivitätskette verursacht wurde. Hier dürfte zukünftig in der Praxis wohl viel argumentiert werden, ab wann ein Schaden „nur“ auf den Geschäftspartner zurückgeht. Sind die Voraussetzungen der Haftungsnorm erfüllt, hat der Geschädigte ein Recht auf vollständige Entschädigung des Schadens (Art. 29 Abs. 2 CSDDD). Die CSDDD enthält ferner Vorgaben für Beweisregelungen, zur Verjährung oder Verfahrenskosten. Insgesamt wird daher abzuwarten sein, wie der deutsche Gesetzgeber die Vorgaben der zivilrechtlichen Haftungsnorm nach der CSDDD umsetzen wird. Sicher ist dabei allerdings schon jetzt, dass sich die Haftungsrisiken von Unternehmen und damit ebenfalls für deren Geschäftsleiter und folglich D&O-Versicherer erhöhen werden.

### III. Green Claims Directive<sup>7</sup>

Angesichts der gesamtgesellschaftlich gestiegenen Bedeutung von Nachhaltigkeit, Umwelt- und Klimaschutz ist ferner seit geraumer Zeit ein Anstieg werbewirksamer „grüner Werbeaussagen“ (sogenannter „Green Claims“) zu beobachten. Um Verbraucher – sowie

Wettbewerber – vor dem damit teilweise verbundenen Greenwashing zu schützen, hat im März letzten Jahres zunächst die Europäische Kommission einen Richtlinienvorschlag, die sogenannte Green Claims Directive, verabschiedet, dem das Europäische Parlament im März dieses Jahres mit verschiedenen Änderungen zugestimmt hat. Dieser Vorschlag wird aktuell im Rat der Europäischen Union erörtert, bevor er dem Europäischen Parlament erneut zur Zustimmung präsentiert wird.

#### 1. Zielsetzung

Erklärtes Ziel der Richtlinie ist es, dass nur Unternehmen, die ihre „grünen Aussagen“ tatsächlich als umweltfreundlich überprüft haben, auch kommerzielle Vorteile aus der Verwendung der „Green Claims“ ziehen können. Um Verbraucher und Unternehmer vor dem damit verbundenen Greenwashing zu schützen, soll mit der Green Claims Directive ein europaweit einheitlicher und transparenter Standard bezüglich der Herstellerangaben implementiert werden. Hierdurch soll neben einem Schutz des Wettbewerbs auch das Vertrauen in Umweltaussagen und -zeichen gestärkt und dem Verbraucher die Möglichkeit gegeben werden, fundierte und umweltfreundliche Entscheidungen zu treffen.

<sup>7</sup> Die folgenden Ausführungen zur Green Claims Directive sind teilweise wörtlich, teilweise sinngemäß dem Beitrag von Dr. Isabelle Kilian und Dr. Behrad Lalani im Quarterly Update 4/2023 entnommen, wurden angesichts der zwischenzeitlichen Entwicklungen aber entsprechend aktualisiert. Bei dem Beitrag im Quarterly Update 4/2023 handelte es sich um eine Zweitveröffentlichung der Autoren. Die Erstveröffentlichung erfolgte in der VersPrax 9/September2023.

## 2. Anwendungsbereich

Dem Anwendungsbereich der Green Claims Directive unterfallen dabei alle sogenannten größeren Unternehmen, die ausdrücklich „Umweltaussagen“ oder „Umweltzeichen“ im Zusammenhang mit Geschäftspraktiken gegenüber Verbrauchern verwenden.

Kleinstunternehmen sollen durch einen späteren Geltungsbeginn sowie unterstützende Maßnahmen wie etwa Schulungen und Finanzmittel durch die Kommission unterstützt werden.

Der produktbezogene Anwendungsbereich umfasst grundsätzlich alle in der Europäischen Union verkauften Verbraucherprodukte. Ausnahmen geltend allerdings für Produkte, die unter bestehende Gesetze der Europäischen Union fallen, die bereits bestimmte Kennzeichnungen regeln (wie etwa das EU-Umweltzeichen oder das EU-Bio-Gütesiegel).

## 3. Wesentliche Regelungen

Bevor mit Umweltaussagen geworben werden darf, müssen diese zukünftig anhand wissenschaftlicher Erkenntnisse belegt und unabhängig geprüft werden. Die Richtlinie enthält hierfür konkrete Voraussetzungen, die sicherstellen sollen, dass das Produkt den proklamierten positiven Umwelteinflüssen tatsächlich gerecht wird. Hierfür bedarf es – auf Kosten des Unternehmens – der Durchführung einer wissenschaftlich fundierten und auf dem neuesten technischen Stand befindlichen Lebenszyklusanalyse aller wesentlichen Umweltauswirkungen. Dabei muss nachgewiesen werden, dass die in der Werbeaussage beschriebenen Umweltaspekte bzw. Umweltleistungen bezogen auf den Lebenszyklus tatsächlich

von Bedeutung sind. Auch muss entschieden und überprüft werden, ob sich der „Green Claim“ auf das gesamte Produkt oder lediglich auf einzelne Bestandteile bezieht, ob dieser für den gesamten Lebenszyklus oder nur für bestimmte Phasen zutrifft und ob der „Green Claim“ für alle Tätigkeiten des Gewerbetreibenden oder nur gewisse Teile Anwendung findet.

Daneben müssen die unter den Anwendungsbereich der Green Claims Directive fallenden Unternehmen transparente Angaben darüber bereitstellen, inwiefern das Produkt unter Umweltaspekten wesentlich besser als üblich abschneidet, ob diese positiven umweltbezogenen Verbesserungen an anderer Stelle zu Verschlechterungen führen und inwieweit die Kompensation von Treibhausgasen umgesetzt wird. Kommt es zu Vergleichssituationen, muss der Unternehmer gleichwertige repräsentative Informationen oder Daten für die Bewertung nutzen, bzw. Daten in gleicher Weise wie für die verglichenen Produkte erfassen.

Im Nachgang zu der selbst durchgeführten wissenschaftlichen Analyse müssen die Unternehmen die Zulässigkeit ihrer Werbung mit umweltbezogenen Aussagen von einer unabhängigen, amtlich akkreditierten Stelle überprüfen lassen, die über die Erteilung einer Konformitätsbescheinigung entscheiden soll. Wurde die Konformitätsbescheinigung erteilt, gilt diese im gesamten Europäischen Binnenmarkt.

#### 4. Sanktionen nach der Green Claims Directive

Bei Nichteinhaltung der erforderlichen Nachweise für Umweltaussagen drohen den Unternehmen verschiedene Sanktionen. Neben einer Abschöpfung der Gewinne, die mit den sanktionierten Produkten erzielt wurden, ist die Möglichkeit vorgesehen, Unternehmen für bis zu zwölf Monate von öffentlichen Ausschreibungen und Unterstützungsleistungen auszuschließen. Daneben sollen Unternehmen, die gegen die Regelungen der Green Claims Directive verstoßen, Bußgelder mit Höchstbeträgen von mindestens vier Prozent des weltweiten Jahresumsatzes des Unternehmens auferlegt werden können. Schließlich ist ausdrücklich die Möglichkeit vorgesehen, dass sogenannte qualifizierte Einrichtungen auf Grundlage der Richtlinie Verbandsklagen erheben können, um die Kollektivinteressen von Verbrauchern zu schützen.

#### 5. Rechtsfolgen nach dem UWG

Die Sanktionen auf Grundlage der Green Claims Directive treten neben die derzeit geltenden relevanten nationalen Regelungen aus dem UWG. Unzutreffende „Green Claims“ können danach insbesondere irreführende geschäftliche Handlungen (vgl. §§ 3 Abs. 1, 5 Abs. 1 UWG) darstellen. Als Sanktionen sieht das Wettbewerbsrecht die Geltendmachung von Beseitigungs- und Unterlassungsansprüchen (vgl. § 8 UWG), Schadensersatzansprüche durch Mitbewerber (vgl. § 9 UWG) sowie die Möglichkeit einer Gewinnabschöpfung (vgl. § 19 UWG) vor.

Im Zusammenhang mit irreführender Werbung hat der Bundesgerichtshof erst kürzlich entschieden, dass der Begriff „klimaneutral“ eine irreführende

geschäftliche Handlung gemäß §§ 3 Abs. 1, 5 Abs. 1 UWG darstellen kann, wenn die Bedeutung eines solchen mehrdeutigen Begriffs nicht bereits in der Werbung selbst erklärt wird.<sup>8</sup> Das Produkt, vorliegend Fruchtgummis, war nicht CO<sup>2</sup>-neutral produziert worden, da lediglich Klimaprojekte unterstützt wurden, um die CO<sup>2</sup>-Emissionen der Produktion auszugleichen. Da der Begriff „klimaneutral“ hier aufgrund seiner Mehrdeutigkeit aber auch als „CO<sup>2</sup>-Neutral“ verstanden werden konnte, sei eine Erläuterung in der Werbung selbst erforderlich gewesen, um Missverständnisse beim Verbraucher zu vermeiden. Das Gericht nahm die beklagte auf Unterlassung gemäß § 8 Abs. 1 UWG in Anspruch.

#### IV. D&O-Haftung

Grundsätzlich können sich Haftungsrisiken für Geschäftsleiter immer dann ergeben, wenn ein Gesetz oder eine Richtlinie Sanktionen in Form von Bußgeldern vorsieht – was nach der Green Claims Directive oder CSDDD (sowie auch dem deutschen Lieferkettensorgfaltspflichtengesetz) der Fall ist. Denn bislang fehlt es an höchstrichterlicher Rechtsprechung dazu, ob ein Unternehmen ihm auferlegte Bußgelder von seinem Geschäftsleiter beim Vorliegen von Pflichtverletzungen über die gesellschaftsrechtlichen Haftungsnormen der §§ 93 Abs. 2 AktG, 43 Abs. 2 GmbHG regressieren kann. In der Praxis ist dies daher eine oft zu beobachtende Folge von Unternehmensgeldbußen. Sofern hierfür kein expliziter Ausschluss in den D&O-Versicherungsbedingungen besteht, müssen sich daher auch D&O-Versicherer auf ein steigendes Risikoexposure im Zusammenhang mit den aktuellen Regulierungsbemühungen der EU einstellen.

<sup>8</sup> BGH, Urt. v. 27.06.2024 – I ZR 98/32.

Daneben bestehen aber auch zunehmend zivilrechtliche Haftungsrisiken. Zwar sind die derzeitigen Klimaklagen gegen Unternehmen bislang noch nicht erfolgreich<sup>9</sup>; sofern jedoch ein Gericht zukünftig Klimaklägern einen Schadensersatzanspruch zusprechen würde, hätte ein solches Urteil enorme Breitenwirkung und würde voraussichtlich weitere Kläger mobilisieren. Geschäftsleiter sollten sich damit bereits heute (und bestenfalls in der Vergangenheit) damit befassen, wie Klimaklagen bzw. Vorwürfe hinsichtlich einer Verursachung des Klimawandels durch eine sorgfaltsgemäße (Klima-)Compliance zu vermeiden sind. Sollten Unternehmen infolge von erfolgreichen Klimaklagen ihre Geschäftsleiter wegen Verletzung dieser Pflichten in Anspruch nehmen, können sich Geschäftsleiter wohl auf die Business Judgment Rule berufen, da ihnen hinsichtlich der Ausgestaltung der (Klima-)Compliance ein weites unternehmerisches Ermessen zukommt. Dies wiederum bedeutet, dass Geschäftsleiter die Grundlage ihrer Entscheidungen zu beispielsweise Risikoanalysen, Verdachtsmomenten, Schadensvermeidungsmaßnahmen gut dokumentieren sollten. Dies trifft gleichfalls auf etwaige Regressprozesse infolge einer Haftung des Unternehmens im Zusammenhang mit Sorgfaltspflichtverletzungen in der Lieferkette, insbesondere nach der neu einzuführenden Haftungsnorm durch die CSDDD, zu. Insofern haben die Geschäftsleiter auf eine angemessene Lieferketten-Compliance zu achten, wobei sich der Geschäftsleiter auch diesbezüglich wiederum auf einen Ermessensspielraum bei der Umsetzung berufen können wird. Insbesondere besteht insofern für Unternehmen – und im Regresswege für die Geschäftsleiter – auch eine Gefahr, dass bei Verletzungen in

der Lieferkette die geltend gemachten Schäden durch die neu eingeführte Abhilfeklage verfolgt werden und sich der Schaden möglicherweise potenzieren könnte.

## V. Zusammenfassung und Ausblick

Die Haftungsrisiken für Geschäftsleiter werden daher in den kommenden Jahren weiter zunehmen, was sich auch bei D&O-Versicherern bemerkbar machen wird. Es wird umso mehr auf ein angemessenes Risikomanagement der Unternehmen zur Vermeidung ESG-relevanter Risiken und Schäden nebst entsprechender Dokumentation der Informationsbasis und Entscheidungsfindung von Geschäftsleitern ankommen. D&O-Versicherer werden daher insbesondere auch ihr Underwriting auf die Risiken im Zusammenhang mit der ESG-Regulierung weiter auszurichten haben und neben dem Geschäftsmodell des Unternehmens das Lieferkettenmanagement, Risikomanagement mit Blick auf den Klimawandel sowie die nicht finanzielle Berichterstattung eingehend prüfen.



### **Dr. Isabelle Kilian**

Counsel, Düsseldorf  
 Isabelle.Kilian@clydeco.com  
 +49 211 8822 8810



### **Dr. Rebecca Hauff**

Counsel, Düsseldorf  
 Rebecca.Hauff@clydeco.com  
 +49 211 8822 8815

<sup>9</sup> Vgl. auch der Beitrag von Dr. Sven Förster, Karin Schäfer und Annalena Kienle im QU 2/2024.

## Clyde International: Update from Italy on the claims made principle

*The long debate around claims made policies in Italy has moved from their validity as opposed to loss occurrence policies to the retroactive date and extended reporting period.*

**Until 2005**, claims made policies were held null and void because they depart from the loss occurrence regime set out in the Civil Code (Art. 1917 Civil Code) as they would end up covering risks already occurred by the time the policy is taken out (breach of Art. 1895 Civil Code, under which the insurance contract is null and void if the risk has never existed or has ceased prior to the inception of the policy).

**In 2005**, claims made policies were accepted as “atypical contracts” pursuant to Article 1322 of the Civil Code which allows the parties to enter into contracts which are not specifically predetermined by the law, provided that such atypical contracts be aimed at realizing interests worthy of protection by the Italian legal system. To this end, the judge should verify whether the claims made clause results, in concrete, in a significant restriction of the insurer’s obligations towards the insured otherwise it would be ineffective as “unfair” as per Article 1341 of the Civil Code.<sup>1</sup>

**In 2016**, the Supreme Court made a step forward and ruled that claims made clause was valid as it defines the scope of insurance. As such, it was not unfair, but should be tested on a case-by-case basis to verify that its effects are compliant with the Italian legal system, otherwise the loss occurrence scheme would apply.<sup>2</sup>

**In 2017**, the Italian legislator reformed the medical profession and imposed claims made PI policies with 10-year retroactivity and 10-year extended reporting period if the insured ceases its activity (Art. 11 Law no. 24/2017 “Gelli-Bianco”). The same rule was then extended to legal profession (Art. 2 Law no. 247/2017 effective from 11 October 2017).

<sup>1</sup> Supreme Court decision no. 5624 of 15 March 2005.

<sup>2</sup> Supreme Court, Joint Divisions, decision no. 9140 of 6 May 2016.

Further to those new laws, **in 2018** the Joint Divisions of the Supreme Court finally affirmed that claims made scheme was now “typical” – as expressly indicated by the law – so that the scrutiny around its compliance with the Italian legal system was no longer required. Yet it shall be assessed whether the overall contract is adequate and balanced on a case-by-case basis so to avoid gaps in coverage, otherwise it shall be integrated with appropriate retroactive date and/or extended reporting period and/or deeming clause.<sup>3</sup>

While the validity of claims made policies in itself is no longer an issue following the key decision by the Supreme Court in 2018 (despite some isolated and contrary decisions), the debate has now moved around the **retroactive date** and, especially, the **extended reporting period**.

In a case where we were defending the D&O insurer and maintained that coverage was not triggered because the claim occurred one year after the expiry of the 3-year extended reporting period (and so on the 4th year from the natural expiry of the policy), in 2023 the Court of Rome ruled that a 3-year extended reporting period was not consistent with the 5-year statute of limitation applicable to D&Os and so applied ex officio a 5-year extended reporting period, thus triggering the policy. Some other decisions have similarly held that a too short retroactive date would make the policy unbalanced and shall be replaced with mandatory provisions of law otherwise the whole contract is null and void.<sup>4</sup>

By contrast, the most punctual case-law has held that 1-year extended reporting period did not make the policy unbalanced as it was still affording some tail coverage to the insured and was in

line with the 3-year continuity.<sup>5</sup>

We have therefore challenged the decision of the Court of Rome on the grounds of the abovementioned case-law and successfully managed to have that decision stayed until the appeal is ruled upon.

More recently, the Supreme Court has finally clarified that the extended reporting period is not mandatory in itself, nor it shall mirror the statute of limitation applicable to the insured (normally, 10 years for doctors and lawyers and 5 years for directors and statutory auditors).

It also clarified that the extended reporting period is mandatory in PI insurance for lawyers and doctors only in the event that the insured ceases its activity permanently. According to the Supreme Court, the interpreter will have to verify that the actual combination between the retroactive date and the extended reporting period, in light of the premium paid by the insured and the risk undertaken by the insurer, does not deprive the policy of any concrete rationale, but results in a balance of the parties’ respective interests.<sup>6</sup>



**Leonardo Gianni**

Partner, Milan

Leonardo.Gianni@clydeco.com

+39 02 3206 6460

<sup>3</sup> Supreme Court, Joint Divisions, decision no. 22437 of 24 September 2018.

<sup>4</sup> Supreme Court, decision no. 9616 of 11 April 2023.

<sup>5</sup> Supreme Court, decisions no. 18413 of 9 July 2019 and no. 10482 of 21 April 2021.

<sup>6</sup> Supreme Court, order no. 6490 of 12 March 2024.

## Aktuelle Rechtsprechung

### **BGH: Senat entscheidet zur Zulässigkeit von Werbung mit dem Begriff „klimaneutral“**

Der Bundesgerichtshof hat sich mit Urteil vom 27.06.2024 (Az. I ZR 98/23) erstmals mit dem Begriff „klimaneutral“ auseinandergesetzt und entschieden, dass die Werbung mit einem mehrdeutigen umweltbezogenen Begriff regelmäßig nur dann zulässig ist, wenn in der Werbung selbst erläutert wird, welche konkrete Bedeutung dem verwendeten Begriff zukommt.

In dem zugrundeliegenden Rechtsstreit klagte die Zentrale zur Bekämpfung unlauteren Wettbewerbs gegen einen Hersteller von Fruchtgummis auf Unterlassung des Begriffs „klimaneutral“ sowie Ersatz vorgerichtlicher Abmahnkosten. Die Beklagte hatte ihre Produkte mit der Aussage beworben, diese klimaneutral herzustellen. Ferner verwendete sie ein Logo, das den Begriff „klimaneutral“ zeigte. Entgegen der Werbeaussage verlief der Herstellungsprozess allerdings nicht CO<sub>2</sub>-neutral. Die Beklagte erreichte die Klimaneutralität lediglich durch sogenannte Kompensationszahlungen, weshalb die Klägerin die Bewerbung als „klimaneutral“ für irreführend hielt. Das Landgericht hatte die Klage abgewiesen und auch die Berufung der Klägerin blieb erfolglos.

Die Revision der Klägerin vor dem Bundesgerichtshof hatte indes Erfolg.

Die Werbung mit der Verwendung des Begriffes „klimaneutral“ sei mehrdeutig, weil dieser Begriff sowohl im Sinne einer Reduktion von CO<sub>2</sub> im Produktionsprozess als auch im Sinne einer bloßen Kompensation von CO<sub>2</sub> verstanden werden könne. Die Gefahr der Irreführung sei im Bereich der umweltbezogenen, ebenso bei der gesundheitsbezogenen Werbung sehr groß. Daher bestehe ein gesteigertes Aufklärungsbedürfnis über die Bedeutung der verwendeten Begriffe und Zeichen. Aufklärende Hinweise außerhalb der Werbung seien, so der Senat, daher nicht ausreichend. Die unmittelbare Erläuterung des Begriffes sei auch deshalb relevant, weil die Reduktion und die Kompensation von CO<sub>2</sub>-Emissionen keine gleichwertigen Maßnahmen darstellten. Zudem stelle sich die Verwendung des Begriffes „klimaneutral“ wettbewerbslich als relevant dar, da dies für die Verbraucher von wesentlicher Bedeutung für die Kaufentscheidung sei.

### **BGH: Zum Risikoausschluss für unternehmerische Risiken in der Vermögensschaden-Haftpflichtversicherung für Steuerberater**

In einer Entscheidung zum Risikoausschluss für unternehmerische Risiken in der Vermögensschaden-Haftpflichtversicherung für Rechtsanwälte hat der Bundesgerichtshof

mit Urteil vom 15.11.2023 (Az. IV ZR 277/22) entschieden, dass es zur Abgrenzung einer versicherten Aufsichtstreuhand von einer nichtversicherten geschäftsführenden Treuhand im Rahmen der Tätigkeit eines Steuerberaters als Treuhandkommanditist einer Fondsgesellschaft entscheidend darauf ankommt, inwieweit dem Steuerberater aufgrund des Treuhandvertrags ein Entscheidungs- und Handlungsspielraum, Mitwirkungsrechte und Ermessen zustehen und sich diese auf das unternehmerische Risiko der Fondsgesellschaft auswirken.

In dem zugrundeliegenden Sachverhalt nahmen die Kläger den beklagten Versicherer aus einer Vermögensschaden-Haftpflichtversicherung in Anspruch, nachdem über das Vermögen der versicherten Steuerberatungsgesellschaft das Insolvenzverfahren eröffnet worden war. Die Steuerberatergesellschaft war in einem mit der Rechtsvorgängerin der Beklagten abgeschlossenen Berufshaftpflichtversicherungsvertrag mitversichert. Zudem agierte sie für die Kläger als Treuhandkommanditistin bei der Beteiligung an einer Fondsgesellschaft. Das Oberlandesgericht München verurteilte die Steuerberatergesellschaft zum Ersatz des Schadens, der den Klägern aus der Beteiligung an der Fondsgesellschaft entstanden war, sowie zur Rückzahlung der erbrachten Direktanlagen und Erstattung der für den Rückkauf von Inhaberschuldverschreibungen aufgewandten Beträge. Die Steuerberatergesellschaft habe die Kläger als Treuhandkommanditistin unzureichend über die durch das Finanzierungskonzept entstehenden Risiken informiert. Als über das Vermögen der Steuerberatergesellschaft das Insolvenzverfahren eröffnet wurde, forderten die Kläger von der Beklagten den Ausgleich der tenorierten Schadensersatzansprüche auf der Grundlage von § 157 VVG a.F. Die Beklagte lehnte die Deckung unter Berufung darauf

ab, dass nach den zugrundeliegenden Versicherungsbedingungen eine Haftung bei Verstößen im Bereich des unternehmerischen Risikos ausgeschlossen sei. Das Landgericht Köln wies die Klage ab. Die Berufung wurde vom Oberlandesgericht Köln zurückgewiesen, wogegen sich die zugelassene Revision der Kläger richtete. Die Revision vor dem Bundesgerichtshof hatte Erfolg. Der Bundesgerichtshof hat zunächst erneut klargestellt, dass Risikoausschlüsse in Versicherungsbedingungen eng auszulegen sind. Im konkreten Fall sei der Ausschluss des unternehmerischen Risikos daher dahingehend auszulegen, dass der Versicherer das mit Investitionsentscheidungen verbundene Risiko ausschließen wollte. In Fällen, in denen die Beratungstätigkeit des Steuerberaters mit einer Investitionsentscheidung lediglich in Verbindung stehe, sei die Grenze zwischen dem versicherten und dem nicht versicherten Bereich dort zu ziehen ist, wo die Investitionsentscheidung Einfluss auf das dem Verstoß zugrundeliegende Verhalten habe. Im Rahmen der Tätigkeit eines Steuerberaters als Treuhandkommanditist einer Fondsgesellschaft sei insbesondere maßgeblich, ob diesem ein Entscheidungs- und Handlungsspielraum, Mitwirkungsrechte und Ermessen zustehen und sich diese auf das unternehmerische Risiko der Fondsgesellschaft ausgewirkt haben. Ein solcher Entscheidungsspielraum der Steuerberatergesellschaft könne anhand des Treuhandvertrags nicht festgestellt werden. Darüber hinaus müsse ein Steuerberater auch nicht damit rechnen, dass generell jede Tätigkeit als Treuhandkommanditist einer Fondsgesellschaft ungeachtet ihrer konkreten Ausgestaltung als nichtversicherte geschäftsführende Treuhand gewertet werde.

### **BGH: Beurteilung der Erfolgsaussichten einer Deckungsklage in der Rechtsschutzversicherung – „Dieselklagen“**

Der Bundesgerichtshof hat mit Urteil vom 05.06.2024 (Az. IV ZR 140/23) entschieden, dass für die Beurteilung der Erfolgsaussichten einer Deckungsklage gegen einen Rechtsschutzversicherer der Schluss der letzten mündlichen Verhandlung vor dem Berufungsgericht der maßgebliche Zeitpunkt ist, wenn nach der Bewilligungsreife die höchstrichterliche Klärung zu Gunsten des Versicherten erfolgt.

In dem zugrundeliegenden Rechtsstreit nahm der Kläger seine Rechtsschutzversicherung auf Feststellung der Verpflichtung zur Gewährung von Deckungsschutz für die außergerichtliche und erstinstanzliche Wahrnehmung seiner rechtlichen Interessen im Zusammenhang mit einer sogenannten Dieselklage in Anspruch. Der Kläger, der im August 2020 ein Wohnmobil erworben hatte, beabsichtigte eine auf Rückabwicklung gerichtete Schadenersatzklage nach §§ 826, 823 Abs. 2 BGB wegen unzulässiger Abschaltvorrichtungen gegen den Hersteller anzustrengen. Für den Rechtsstreit begehrte er Deckungsschutz von der Beklagten. Diese lehnte die erbetene Kostenzusage mit der Begründung ab, dass weder ein Rechtsverstoß vorliege noch Erfolgsaussichten in der Sache bestünden. Daraufhin reichte der Kläger eine Deckungsklage gegen seinen Rechtsschutzversicherer ein. Das Landgericht hat die Klage abgewiesen. Auf die Berufung hat das Oberlandesgericht unter Zurückweisung des Rechtsmittels im Übrigen das erstinstanzliche Urteil abgeändert und festgestellt, dass die Beklagte aus dem Versicherungsvertrag zur Leistung verpflichtet ist.

Der Bundesgerichtshof hat die Revision der Beklagten zurückgewiesen.

Grundsätzlich sei auf den Zeitpunkt der Bewilligungsreife des Deckungsgesuchs abzustellen. Treten jedoch Änderungen in der Beurteilung der Erfolgsaussichten – hier durch eine Entscheidung des Europäischen Gerichtshofs vom 21.03.2023 (Az. C-100/21), nach der ein deliktischer Schadensersatzanspruch in einem zum Ausgangsbegehren des Klägers vergleichbaren Fall jedenfalls nicht unvertretbar sei – ein, die sich zugunsten des Rechtsschutzsuchenden auswirken und die nach einschlägigem Fachrecht zu beachten sind, seien diese bei der Beurteilung zu berücksichtigen. Zudem hielt der Bundesgerichtshof die Entscheidung des Berufungsgerichts für rechtsfehlerfrei, sodass die vom Kläger beabsichtigte gerichtliche Geltendmachung von Schadensersatzansprüchen Aussicht auf Erfolg habe. Soweit sich aus den neueren Entscheidungen des Bundesgerichtshofs ergeben könnte, dass der vom Kläger geltend gemachte Schadensersatzanspruch ihm nicht oder nicht in vollem Umfang zusteht, führe dies zu keinem anderen Ergebnis, weil das Berufungsgericht dies zum Zeitpunkt des Erlasses nicht habe absehen können.

### **OLG Düsseldorf: Beweisvereitelung bei Vernichtung von Unterlagen**

Das Oberlandesgericht Düsseldorf hat mit Urteil vom 27.05.2024 (Az. 12 U 3/21) festgestellt, dass ein Gutachten nicht verwertbar ist, wenn Teile der von einem Sachverständigen zur Beurteilung der Zahlungsunfähigkeit herangezogenen Geschäftsunterlagen des Schuldners nach Erstellung des Gutachtens unmittelbar an den Insolvenzverwalter zurückgeleitet und sodann von ihm vernichtet werden, bevor der verklagte Geschäftsführer und das Gericht diese prüfen konnten. Außerdem könne es zu Lasten des Insolvenzverwalters als Beweisvereitelung gewertet werden, wenn der Insolvenzverwalter während seines gegen den Geschäftsführer des Schuldners

betriebenen Haftungsprozesses diesem auf sein Verlangen hin keine Einsicht in Geschäftsunterlagen, die für dessen Rechtsverteidigung potenziell relevant sind, gewährt und er sie sodann vernichten lässt.

In dem zu entscheidenden Rechtsstreit nahm der Insolvenzverwalter den ehemaligen Geschäftsführer der Insolvenzschuldnerin nach § 64 GmbHG a.F. auf Schadensersatz in Anspruch. Nach der Aufnahme verschiedener Kredite hatte die Schuldnerin einen Antrag auf Eröffnung des Insolvenzverfahrens stellen müssen. Der Kläger verlangte daraufhin von dem Beklagten Ersatz der nach Eintritt der Insolvenzreife kreditorisch getätigten Zahlungen. Zur Beurteilung der streitentscheidenden Zahlungsunfähigkeit bestellte das Landgericht einen Sachverständigen. Dieser stellte die Zahlungsunfähigkeit der Schuldnerin sowie deren Zeitpunkt fest, woraufhin das Landgericht den Beklagten zu einer Zahlung in Höhe von EUR 774.000 verurteilte.

Im Berufungsverfahren holte das Oberlandesgericht Düsseldorf zur Ermittlung der Zahlungsunfähigkeit ein neues Gutachten ein. Der gerichtlich bestellte Sachverständige stellte erneut die Zahlungsunfähigkeit der Schuldnerin fest. Nach Erstellung des Gutachtens entsorgte ein Dienstleiter des Klägers die zur Erstellung des Gutachtens notwendigen Unterlagen, bevor der Beklagte oder der Senat Einblick in die Unterlagen nehmen konnten, obwohl beide dies angefordert hatten. Daraufhin verwies der Beklagte auf eine Unverwertbarkeit des Gutachtens und beantragte, der Berufung stattzugeben.

Die Berufung des Beklagten hatte Erfolg. Als Begründung führte der Senat an, dass die Zahlungsunfähigkeit sich nicht feststellen lasse. Für die Darlegung der Zahlungsunfähigkeit bedürfe es einer geordneten Gegenüberstellung der zu berücksichtigenden fälligen

Verbindlichkeiten und liquiden Mittel des Schuldners, etwa in Form einer Liquiditätsbilanz. Diese habe zwar vorgelegen, könne wegen methodischen und weiteren Mängeln aber nicht berücksichtigt werden.

Durch Vorenthalten der zur Beurteilung maßgeblichen Unterlagen sei dem Beklagten ferner sein Recht auf rechtliches Gehör genommen worden. Insofern müsse ihm die Möglichkeit eingeräumt werden, die gesamten Unterlagen zur Prüfung des Gutachtens heranzuziehen. Durch die Vernichtung habe der Kläger dem Beklagten aber die Möglichkeit seiner Rechtsverteidigung genommen, was der Verwertung des Gutachtens ebenfalls entgegenstehe. Darin sei schließlich eine Beweisvereitelung durch den Kläger zu sehen.

### **KG Berlin: Multiple Haftungsklagen – Welches Gericht ist zuständig?**

Das Kammergericht hat mit Urteil vom 19.03.2024 (Az. 18 AR 38/23) entschieden, dass das Landgericht Berlin II sowohl örtlich als auch funktional für die Klage eines Insolvenzverwalters gegen mehrere Beklagte zuständig ist, die als Gesamtschuldner für Ansprüche in Höhe von insgesamt knapp EUR 2 Mio. in Anspruch genommen wurden.

Die Klage wurde im Rahmen eines Insolvenzverfahrens über das Vermögen der J-GmbH als Insolvenzschuldnerin eingereicht. Der Insolvenzverwalter erhob Ansprüche gegen vier Beklagte. Bei der Beklagten zu 1. handelte es sich um den D&O-Versicherer der Insolvenzschuldnerin.

Die Versicherungssumme belief sich auf EUR 1,5 Mio. Laut dem Insolvenzverwalter sei die Beklagte zu 1. zur Freistellung des mittlerweile verstorbenen Geschäftsführers der J-GmbH von Schadenersatzansprüchen eben jener verpflichtet.

Der Freistellungsanspruch des Geschäftsführers habe sich, so der Kläger, durch die Abtretung an ihn bereits in einen etwaigen Zahlungsanspruch umgewandelt. Bei der Beklagten zu 2. handelte es sich um eine Rechtsanwaltssozietät, die wegen etwaiger unterlassener Hinweise auf Insolvenzreife haftbar gemacht wurde. Mit den Beklagten zu 3. und zu 4. hatte die Insolvenzschuldnerin einen Steuerberatungsvertrag geschlossen. Die Beklagten zu 3. und zu 4. hatten den Jahresabschluss für 2019 erstellt und sollen weder die J-GmbH noch deren Geschäftsführer darauf hingewiesen haben, dass die J-GmbH längst überschuldet gewesen sei. Die Beklagten zu 3. und zu 4. hätten damit ihre Hinweis- und Warnpflicht verletzt und sich gegenüber der Insolvenzschuldnerin und ihrem Geschäftsführer schadensersatzpflichtig gemacht.

Prozessual lag der Schwerpunkt des Rechtsstreits auf der Zuständigkeit, da die Beklagte zu 1., der D&O-Versicherer der Insolvenzschuldnerin, ihren Sitz in München hat, während der Sitz der Beklagten zu 2., 3. und 4. in Berlin liegt, weshalb keine gemeinsame örtliche Zuständigkeit bestand. Nach Ansicht des Senats sei es indes angemessen, als örtlich zuständiges Gericht dasjenige zu bestimmen, in dessen Bezirk der räumliche Schwerpunkt des Rechtsstreits liegt. Beabsichtige nämlich ein Insolvenzverwalter eine Klage gegen mehrere Gegner und haben einige von ihnen ihren Sitz an dem Ort, an dem auch die Insolvenzschuldnerin, hier die J-GmbH, ihren Sitz hat, spricht alles dafür, das für diesen Ort zuständige Gericht auszuwählen. Das gelte insbesondere, wenn der weitere Gegner ein bundesweit tätiger Versicherer ist. Denn diesem sei es zuzumuten, fernab seines Sitzes verklagt zu werden. Vor diesem Hintergrund hat das Kammergericht das Landgericht Berlin II als örtlich zuständig bestimmt, da der räumliche Schwerpunkt des Rechtsstreits in Berlin lag.

Auf den zulässigen Antrag des Klägers hat das Kammergericht zudem entschieden, dass das Gericht, dem die Bestimmung des örtlich zuständigen Gerichts obliegt – vorliegend also dem Kammergericht selbst –, in demselben Beschluss nach § 36 Abs. 1 Nr. 3 ZPO das örtlich zuständige Gericht und analog § 36 Abs. 1 Nr. 3 ZPO auch den innerhalb jenes Gerichts nach § 72a Abs. 1 GVG zuständigen spezialisierten Spruchkörper bestimmen kann. Im vorliegenden Fall bestimmte das Kammergericht das Landgericht Berlin II als örtlich zuständig und die nach dem Geschäftsverteilungsplan des Landgericht Berlin zuständige Kammer für Streitigkeiten aus Versicherungsvertragsverhältnissen gem. § 72a Abs. 1 Nr. 4 GVG als zuständig für die Entscheidungen gegen alle Beklagten. Der Antrag auf Bestimmung des gemeinsam zuständigen Gerichts sei zulässig, da eine einheitliche Prozessführung gegen die Beklagten angestrebt wurde. Die erhobenen Ansprüche bezögen sich auf einen ähnlichen Lebenssachverhalt, der die verspätete Stellung des Insolvenzverfahrensantrags betreffe. Die Beklagten wurden insofern als Streitgenossen im Sinne von § 36 Abs. 1 Nr. 3 ZPO qualifiziert, da hinsichtlich der Ansprüche ein innerer Zusammenhang bestanden habe, auch wenn unterschiedliche rechtliche Grundlagen geltend gemacht wurden. Insgesamt hat das Kammergericht die Zuständigkeit des Landgerichts Berlin II bestätigt, um – laut eigener Aussage – eine einheitliche und effiziente Prozessführung zu gewährleisten.

## Aktuelle Entwicklungen

### Verantwortung des Leitungsorgans für die Anforderungen des Digital Operational Resilience Acts (DORA)

Ab dem 17.02.2025 werden insbesondere Versicherungsunternehmen die Anforderungen der Verordnung (EU) 2022/2554 über die digitale operationale Resilienz im Finanzsektor (Digital Operational Resilience Act, „DORA“) erfüllen müssen.

DORA soll als Teil des Pakets zur Digitalisierung des Finanzsektors die digitale operationale Resilienz des gesamten europäischen Finanzsektors stärken. Ziel ist es, einen einheitlichen Rahmen für ein effektives und umfassendes Management von Cybersicherheits- und IKT-Risiken auf den Finanzmärkten zu schaffen. Wesentliche Anknüpfung ist dabei die Widerstandsfähigkeit der unter den Anwendungsbereich von DORA fallenden Unternehmen gegen betriebliche Störungen auf der IT-Ebene. Dabei geht es sowohl um Cyber-Angriffe als auch um andere, nicht böswillig verursachte schwerwiegende IT-Probleme. Auch Versicherungsunternehmen müssen auf der Grundlage von DORA aktiv werden. Dies betrifft etwa umfassende Resilienz-Pflichten, die gegenüber den zuständigen Aufsichtsbehörden nachzuweisen sind. Nach Art. 6 Abs. 1 DORA müssen Versicherer zukünftig beispielsweise über einen soliden, umfassenden und gut dokumentierten

IKT-Risikomanagementrahmen verfügen. Als Bestandteil des Gesamtrisikomanagements soll dies den Unternehmen ermöglichen, IKT-Risiken schnell, effizient und umfassend anzugehend, um ein hohes Niveau an digital operationaler Resilienz zu gewährleisten. Je nach Einstufung durch die zuständigen Aufsichtsbehörden, werden kritische IKT-Dienstleister mit separaten, weiteren Pflichten reguliert.

Adressaten der in DORA geregelten Handlungspflichten sind die Vorstandsmitglieder bzw. Geschäftsführer als jeweilige Leitungsorgane der unter den Anwendungsbereich fallenden Unternehmen.

### Justizstandort-Stärkungsgesetz: Commercial Courts und Englisch als Gerichtssprache

Mit dem neuen Gesetz zur Stärkung des Justizstandortes Deutschland durch Einführung von Commercial Courts und der Gerichtssprache Englisch in der Zivilgerichtsbarkeit („Justizstandort-Stärkungsgesetz“) will der Gesetzgeber durch Anpassungen im Gerichtsverfassungsgesetz („GVG“) Deutschland als Standort für (internationale) Wirtschaftsstreitigkeiten attraktiver machen. Grund hierfür ist die zunehmende Entwicklung, derartige Rechtsstreite vor Schieds- oder ausländischen Gerichten auszutragen.

Die maßgeblichen Neuerungen des Justizstandort-Stärkungsgesetzes sind die Einführung sogenannter Commercial Courts und die Möglichkeit, Gerichtsverhandlung in englischer Sprache durchzuführen.

Bei den Commercial Courts (§ 119b Abs. 1 GVG n.F.) handelt es sich um spezielle Spruchkörper bei den Oberlandesgerichten, die erstinstanzlich über Bürgerliche Rechtsstreitigkeiten zwischen Unternehmern mit einem Streitwert ab EUR 500.000 entscheiden können, die weder den gewerblichen Rechtsschutz, das Urheberrecht oder das Wettbewerbsrecht betreffen. So soll eine größere Spezialisierung und Konzentration fachlicher Expertise im Bereich des Wirtschaftsrechts bei den Gerichten erreicht werden, wobei die konkrete Zuordnung von Sachgebieten an die Commercial Courts Aufgabe der Länder ist. Die Parteien können die Zuständigkeit dieser Gerichte durch ausdrückliche oder stillschweigende Vereinbarung begründen. Daneben soll auch eine rügelose Einlassung möglich sein.

Inwieweit die Bundesländer die ihnen eröffnete Möglichkeit mit Leben füllen werden, bleibt abzuwarten. Bisher haben die Länder Bayern, Baden-Württemberg, Hamburg, Hessen, Nordrhein-Westfalen und Berlin eine Einführung in Aussicht gestellt. Konkrete Informationen zur näheren Ausgestaltung gewährt bisher das Land Baden-Württemberg auf dieser Seite.

Darüber hinaus wurden die Länder ermächtigt, in diesen Sachgebieten Verfahren in englischer Sprache zu ermöglichen (§ 184a GVG n.F.). Voraussetzung hierfür ist ebenfalls, dass die Parteien ausdrücklich oder stillschweigend Englisch als Gerichtssprache vereinbaren (§ 615 ZPO n.F.). Bei entsprechender Vereinbarung oder fehlendem Widerspruch ist auch eine bilinguale Verhandlung möglich. Auch die Abfassung der jeweiligen

Gerichtsentscheidung erfolgt dann auf Englisch, wobei auf Antrag einer Partei eine vollstreckbare gerichtliche Entscheidung in deutscher Übersetzung auszufertigen ist (§ 617 Abs. 1 ZPO n.F.).

### **„Recht auf Reparatur“ – neue Richtlinie für weniger Elektromüll**

Am 01.07.2024 ist die Richtlinie (EU) 2024/1799 über gemeinsame Vorschriften zur Förderung der Reparatur von Waren und zur Änderung der Verordnung (EU) 2017/2394 und der Richtlinien (EU) 2019/771 und (EU) 2020/1828 in Kraft getreten, die insbesondere das Nachhaltigkeitsbestreben der Europäischen Union fördern soll, um das übergeordnete Ziel des „European Green Deal“ – der Klimaneutralität bis zum Jahr 2050 – zu erreichen. Die Mitgliedsstaaten haben bis zum 31.07.2026 Zeit, die Richtlinie in nationales Recht umzusetzen. Die Richtlinie sieht im Wesentlichen eine – vertraglich auch nicht einschränkbare – Reparaturpflicht des Herstellers für defekte Geräte vor, die nicht mehr unter die kaufrechtlichen Gewährleistungspflichten fallen. Ist der Hersteller nicht in der Europäischen Union niedergelassen, trifft die Reparaturpflicht den Importeur. Die Kosten für der Reparatur sind im Unterschied zu den §§ 437 ff. BGB dabei zwar vom Käufer zu tragen, müssen jedoch verhältnismäßig sein. Eine derartige Verhältnismäßigkeit ist etwa anzunehmen, wenn die Kosten der Reparatur (Arbeitskosten, Ersatzteilkosten) berücksichtigt werden, der Preis für die Reparatur den Verbraucher aber nicht absichtlich von ihr abhält.

Im Unterschied zur derzeitigen Situation, bei der Verbraucher defekte Geräte oft nicht oder nur mit erhöhtem Zeit- und Kostenaufwand bei einem Drittanbieter reparieren lassen können und daher die Hemmschwelle für einen Neukauf erheblich sinkt, soll die Richtlinie einen Anreiz setzen, insbesondere den durch alte Elektrogeräte verursachten Müll signifikant einzudämmen. Der sachliche Anwendungsbereich umfasst unter anderem diverse Haushalts- und Küchengeräte sowie Smartphones und elektronische Displays. Neben der Reparaturpflicht selbst sowie der damit verbundenen Pflicht zur Vorhaltung der benötigten Ersatzteile kommen zudem umfangreiche Informationspflichten über die Reparaturdienstleistung auf die Unternehmen zu.

### **BAFA aktualisiert FAQ zum Lieferkettensorgfaltsgesetz**

Am 08.07.2024 hat das Bundesamt für Wirtschaft und Ausfuhrkontrolle („BAFA“) ihre FAQs zum Lieferkettensorgfaltsgesetz („LkSG“) aktualisiert. Die FAQs bieten betroffenen Unternehmen detailliert erste Anhaltspunkte über die Voraussetzungen und Anforderungen nach dem LkSG. Diese FAQ sind für die Praxis von großer Bedeutung, da die BAFA als zuständige Behörde die Einhaltung des LkSG kontrolliert.

Von der Aktualisierung betroffen sind die Hinweise zum Unternehmensbegriff und zur Obergesellschaft gemäß § 1 LkSG, die Hilfestellung für die Ermittlung der Arbeitnehmerschwellen, die Anforderungen an Beschwerdemechanismen und die Konkretisierung des Lieferkettenbegriffs bei Einzelhandelsunternehmen.

Beachtenswert ist dabei zunächst die Überarbeitung der Frage 3.6 der FAQ, die die Arbeitnehmerschwelle betreffen. Klargestellt ist nun, dass bei einem ausländischen Unternehmen mit mehreren Zweigniederlassungen in

Deutschland alle Arbeitnehmer der Zweigniederlassungen betrachtet werden müssen. Damit findet das LkSG Anwendung, wenn die Summe der dort bei den Zweigniederlassungen tätigen Arbeitnehmer mindestens 1.000 beträgt. Zudem ist die BAFA der Auffassung, dass ein einheitlicher Beschwerdekanal für die Anforderungen nach dem LkSG und dem Hinweisgeberschutzgesetz ausreichend ist. Unternehmen müssen daher – nach aktuellem Stand – keine parallelen Beschwerdekanäle unterhalten. Für die Zukunft wird dabei aber auch die Umsetzung der Europäischen Lieferkettenrichtlinie (CSDDD) zu beobachten sein, die im Grundsatz zwei getrennte Beschwerdekanäle vorsieht.

# Insight

## Auszeichnungen

Bekannte Printmedien haben unsere Expertise im Versicherungsrecht erneut anerkannt: Das Handelsblatt hat gemeinsam mit dem US-Verlag Best Lawyers Clyde & Co in Deutschland als „Kanzlei des Jahres 2024 für Versicherungsrecht“ ausgezeichnet. Daneben haben das Handelsblatt und Best Lawyers 22 unserer Rechtsanwälte als „Beste Anwälte Deutschlands 2024“ bewertet. Auch das Nachrichtenmagazin Focus führt uns wieder in der Liste der Top-Wirtschaftskanzleien 2024 für Versicherungsrecht. Vielen Dank für die positiven Bewertungen auch durch Sie. Wir freuen uns sehr über die Auszeichnungen und die Anerkennung unserer Arbeit.

## Team

Wir freuen uns darüber, dass uns ab Oktober 2024 **Rebecca Thelen** als Berufseinsteigerin in unserem Disputes Team in Düsseldorf unterstützen wird. Ihr Referendariat verbrachte sie unter anderem bei einer internationalen Wirtschaftskanzlei in Düsseldorf.

## Clyde Casualty Day

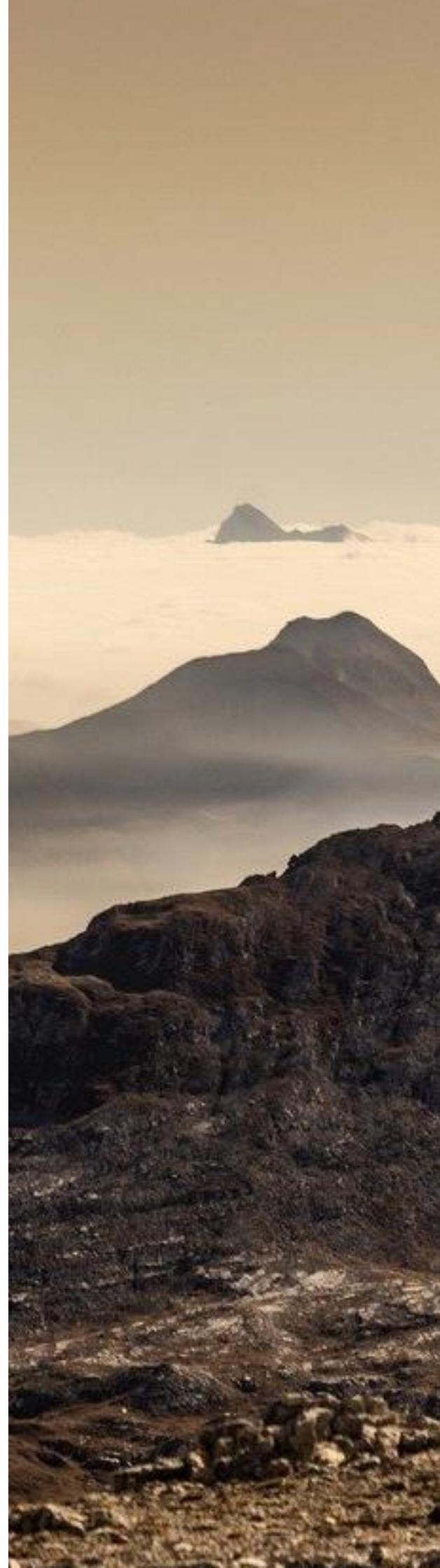
Am 13.11.2024 findet der Clyde Casualty Day in Düsseldorf und am 14.11.2024 erstmals auch in München statt. Auch in diesem Jahr stehen wieder spannende Themen rund um die (Produkt-) Haftpflichtversicherung auf unserer Agenda. Wir freuen uns über zahlreiche Anmeldungen!

## Veröffentlichungen

- Dr. Behrad Lalani: „Die Anzeigepflichtverletzung in der Cyberversicherung – Eine Grundübersicht mit Fokus auf die Vertragsverlängerungssituation“, r+s, S. 533
- Dr. Behrad Lalani: „Anmerkung zur Entscheidung des LG Kiel vom 23.5.2024“, r+s, S. 604
- Dr. Behrad Lalani, Pavel Rahlov: „Neue GDV-Musterbedingungen für die Cyberrisiko-Versicherung“, PHi – Haftpflicht internationales Recht & Versicherung“, Nr. 3-4
- Yannick Zirnstein: “Better cybersecurity due to increased regulation? The final European Cyber Resilience Act”, CRi 2024, S. 65 ff.
- Jan Spittka, Florian Emmerich: „Kommentar zu LG Kiel, Cyberversicherung muss bei falscher Beantwortung von Risikofragen "ins Blaue hinein nicht zahlen“, Kommunikation & Recht (K&R), Heft 7/8 2024, S. 533 ff.

Wir freuen uns, Sie in den nächsten Monaten auf den folgenden Veranstaltungen zu treffen:

- Eva-Maria Barbosa, Jan Spittka UNIBA Partners' Worldwide Conference 2024 (Dublin), 17.10.2024 & 18.10.2024
- Dr. Andreas Börner, Eva-Maria Barbosa, Clyde & Co Meeting Re (Baden-Baden), 21.10.2024
- Dr. Eckehard Volz, Clyde & Co Offshore Construction & Renewable Legal Contracts and Risk Seminar (Hamburg), 13.11.2024.
- Dr. Sven Förster, Clyde & Co Aviation & Aerospace Conference (München), 19.11.2024
- Dr. Tanja Schramm, Jahrestagung ARGE Vermögensschadenhaftpflicht im DAV (München), 20.11.2024
- Eva-Maria Barbosa, Karin Schäffer, Ena Kurbegovic, #HerInsurance (München), 26.11.2024



---

# 490

Partners

---

# 2,400

Lawyers

---

# 5,500

Total staff

---

# 3,200

Legal professionals

---

# 65+

Offices worldwide\*

[www.clydeco.com](http://www.clydeco.com)

---

\*includes associated offices

Clyde & Co LLP is a limited liability partnership registered in England and Wales. Authorised and regulated by the Solicitors Regulation Authority.

© Clyde & Co LLP 2024